

# **Gemeinde Güster Bebauungsplan Nr. 12**

**Gebiet: Flächennutzungsplan Teiländerungsbereiche 4 + 5  
Campingplatz westlich und nördlich  
des Elbe-Lübeck-Kanals, östlich und westlich  
der Straße „Am Moorweg“**

## **Fachbeitrag zur Eingriffsregelung**

**Auftraggeber:** Gemeinde Güster  
Der Bürgermeister  
21514 Güster

**Verfasser:** Planungsgruppe Landschaft  
Baumschulenweg 8  
21514 Klein Pampau  
Telefon 0 41 55 / 80 01 80  
Telefax 0 41 55 / 80 01 95  
e-mail [planungsgruppe@thieme-hack.de](mailto:planungsgruppe@thieme-hack.de)  
[www.planung-th.de](http://www.planung-th.de)

**Bearbeitung:** Nicola Thieme-Hack  
Landschaftsarchitektin BDLA

**Planungsstand:** November 2014

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2 Beschreibung der Ausgangssituation</b>	<b>3</b>
2.1 Naturräumliche Situation	3
2.2 Planerische Vorgaben	4
2.3 Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen	6
2.4 Bedeutung für die Fauna	13
2.5 Orts- und Landschaftsbild	16
<b>3 Darstellung des Eingriffsvorhabens</b>	<b>17</b>
<b>4 Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft</b>	<b>19</b>
<b>5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen</b>	<b>20</b>
<b>6 Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>23</b>
6.1 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsumfangs	23
6.2 Maßnahmen des Naturschutzes sowie zum Ausgleich	32
6.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	35

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Bewertung der Biotoptypen	6
Tab. 2 Festsetzungen des Bebauungsplanes (Flächengrößen)	17
Tab. 3 Neuversiegelung durch neue Gebäude und Gebäudeerweiterungen	25
Tab. 4 Zusammenstellung Ausgleichserfordernis nach Eingriffsarten und Schutzgütern	31

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage im Raum	M 1 : 25.000
Abb. 2: Übersichtsplan	M 1 : 10.000
Abb. 3: Luftbild	M 1 : 10.000
Abb. 4: Ausgleichsfläche	M 1 : 5.000

## Planverzeichnis

Plan Nr. 1 Bestand	M 1 : 2.000
Plan Nr. 2 Zielplan	M 1 : 2.000

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Güster stellt den Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet „Flächennutzungsplan Teiländerungsbereiche 4 +5, Campingplatz westlich und nördlich des Elbe-Lübeck-Kanals, östlich und westlich der Straße Am Moorweg“ auf. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 64 ha, wovon allein ca. 32 ha Wasserflächen sind.

Der Plangeltungsbereich umfasst die Campingplätze „Freizeitwelt Güster“ und „Campingplatz Badeinsel“. Bereits seit über 50 Jahren wird das Plangebiet zum Camping genutzt. Teil des Plangebietes ist auch der Kiessee (Prüß-See), der aus den ausgebeuteten Kiesvorkommen in Güster entstanden ist.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bestehenden Campingplätze in ihrem Bestand zu sichern sowie moderate Entwicklungen und Anpassungen an neuere Standards zu ermöglichen. Das Gebiet soll ausschließlich der Erholungsnutzung dienen und für diese entwickelt werden. Der Bestand an Grün- und Wasserflächen soll unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes gesichert und entwickelt werden.

Die Gemeinde Güster beabsichtigt nun schon seit mehreren Jahren, durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die parallel aufgestellten Bebauungspläne Nr. 12 und 12 A eine städtebauliche Ordnung für den Bereich der Campingplätze herzustellen.

Um die Vermeidung und den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) nachzuweisen, wird ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt. Die wesentlichen Ergebnisse des Fachbeitrags zur Eingriffsregelung fließen in den Umweltbericht gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) ein.

## 2 Beschreibung der Ausgangssituation

### 2.1 Naturräumliche Situation

#### *Naturräume*

Der durch Kiesabbau entstandene Seenkomplex liegt im Naturraum "Südwestmecklenburgische Niederungen".<sup>1</sup>

#### *Geologie*

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der in der Weichselkaltzeit entstandenen glazifluvialen Ablagerungen. Sand mit untergeordnetem Kies ist die kennzeichnende Bodenart. Entlang des ehemaligen Stecknitzverlaufes, den heute der Elbe-Lübeck-Kanal einnimmt, erstreckt sich ein nacheiszeitlich entstandener Niedermoor-Bereich.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege (1992): Karte der Naturräume Schleswig-Holstein M 1 : 250.000, Kiel

<sup>2</sup> Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (1977):  
Geologische Übersichtskarte 1 : 200.000 Blatt CC3126 Hamburg-Ost, Kiel

### *Boden*

Während im Stecknitztal bzw. am Elbe-Lübeck-Kanal Niedermoorböden und Gleye vorherrschen, weisen die an den See grenzenden Bereiche eine podsolierte Braunerde mit geringer nutzbarer Feldkapazität und sehr hoher Wasserdurchlässigkeit auf. Große Flächen des Plangebietes wurden durch den Kiesabbau in ihrem ursprünglichen Bodengefüge verändert. Der südwestlichste Bereich des Campingplatzes weist einen "Anmoorgley aus Moorerde oder stark humosem Sand" auf. Beiderseits des Elbe-Lübeck-Kanals befinden sich Aufschüttungen, die überwiegend aus dem Aushubmaterial des Kanalbaus bestehen.<sup>3</sup>

### *Gewässer und Wasserhaushalt*

Der natürliche Wasserhaushalt ist durch den Kiesabbau nachhaltig überformt worden. Aufgrund der wasserdurchlässigen Bodenverhältnisse ist für den gesamten Geltungsbereich davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel dem Wasserspiegel des Kiesees entspricht. Die niedrig gelegenen Landbereiche sind somit durch einen flachen, die höher gelegenen Bereiche durch einen niedrigen Grundwasserspiegel geprägt.

Die Kieseen bei Güster umfassen eine Größe von ca. 100 ha. Die maximale Wassertiefe beträgt 8 m, das Mittel liegt bei ca. 4 m.<sup>4</sup>

## **2.2 Planerische Vorgaben**

### *Landschaftsrahmenplan*

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I<sup>5</sup> kennzeichnet den Geltungsbereich als "Gebiet mit besonderer Erholungseignung".

Der Landschaftsrahmenplan führt aus: "Im Vordergrund steht die Wochenenderholung mit Übernachtungsmöglichkeiten auf Campingplätzen und in Wochenendhäusern." Mit Ausnahme des südwestlichen Teilbereiches wird der Planungsraum als "Schwerpunktbereich für die Erholung" eingestuft.

Weitere Darstellungen des Landschaftsrahmenplans für den Geltungsbereich sind folgende:

- Im Südwesten grenzt ein "Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen" an.
- Als "Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (hier: Hauptverbundachse)" wird der Elbe-Lübeck-Kanal mit den südlich und östlich angrenzenden Bereichen eingestuft.
- Entlang des Elbe-Lübeck-Kanals ist ein "Gewässer- und Erholungsschutzstreifen" (heute: „Schutzstreifen an Gewässern“ gemäß § 35 LNatSchG i. V. m. § 61 BNatSchG) dargestellt.
- Der Planungsraum liegt innerhalb eines subglazialen Tales, das der Landschaftsrahmenplan als Geotop (schützenswerte geologische und geomorphologische Form) mit der Bezeichnung „Bachtal der Stecknitz-Delvenau mit Nebentälern (Elbe-Lübeck-Kanal)“ darstellt.

---

<sup>3</sup> Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein (1990): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 2430 Gudow/2530 Gresse, Kiel

<sup>4</sup> Brien + Wessels (1992): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Campingplatz Prüss/Güster, Lübeck

<sup>5</sup> Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

### *Flächennutzungsplan/Landschaftsplan*

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, in der die Plangebiete der Bebauungspläne Nr. 12 und 12 A als Sondergebiete, die der Erholung dienen, dargestellt werden.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Güster<sup>6</sup> macht folgende Aussagen zum Plangebiet: Der gesamte Planungsraum wird im Konfliktplan als "Bereich mit grundsätzlich sehr intensiver Erholungsnutzung unterschiedlicher Art" mit in der Regel erheblichen Auswirkungen für den Naturhaushalt gekennzeichnet. Im Zielplan verweist der Landschaftsplan für den gesamten Planungsraum auf die „Berücksichtigung der Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplanes für den Campingplatz Prüß<sup>7</sup>“.

Der Landschaftsplan macht weiterhin die folgenden Aussagen zum Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung:

- Der Elbe-Lübeck-Kanal wird als "Eignungsfläche für den Biotopverbund (Biotopverbund mit Funktion als Hauptverbundachse)" dargestellt.
- Der Elbe-Lübeck-Kanal wird als geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt.
- Das Grünland am Elbe-Lübeck-Kanal ist als „Schwerpunktbereich für die Extensivierung von Grünland“ dargestellt.

### *Biotopkartierung Schleswig-Holstein*

Im Zuge der Biotopkartierung Schleswig-Holstein<sup>8</sup> wurden die Inseln im südlichen See mit der Biotop-Nr. 2430/7 erfasst: "Verschieden gestaltete Kiesinseln in ehem. Kiesabbaugebiet (Nassbaggerungen) gelegen, mit natürlicher Sukzession (Weiden-Birkenaufwuchs und Schilfröhrichte) sehr landschaftsprägend“.

### *Schutzbestimmungen nach dem BNatSchG / LNatSchG*

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem ausgewiesenen Natur- oder Landschaftsschutzgebiet.

Unter Berücksichtigung der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 22. Januar 2009 sind folgende gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Biotope im Plangeltungsbereich zu nennen:

- Schilfröhrichte am Ufer des Kieseesees (ab einer Mindestfläche von 100 m<sup>2</sup> und einer Mindestbreite von 2 m)
- naturnaher Teich im südöstlichen Bereich des Plangebietes
- artenreiche, mit Gehölzen bewachsene Steilhänge am Westufer des Kieseesees
- Knicks.

Große Teile des Geltungsbereichs liegen innerhalb des „Schutzstreifens an Gewässern“ gemäß § 35 LNatSchG i. V. m. § 61 BNatSchG (50 m vom Ufer des Prüßsees und des Elbe-Lübeck-Kanals).

### *Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (Natura 2000)*

FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete gemäß dem Europäischen Netz Natura 2000 sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

---

<sup>6</sup> Brien + Wessels + Werning GmbH (2002): Landschaftsplan Güster, Lübeck/Hamburg

<sup>7</sup> Brien + Wessels (1992): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Campingplatz Prüß/Güster, Lübeck

<sup>8</sup> Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (1983): Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Kiel

## 2.3 Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte in Anlehnung an KAULE (1986) und KURZ u. a. (1988) in einem 6-stufigen Wertsystem. Dabei stellt die Stufe 0 mehr oder weniger lebensfeindliche Flächen (vor allem versiegelte Bereiche) dar, während die Stufe 5 sehr wertvolle, naturnahe Biotope umfasst. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kriterien für die Bewertung der Biotoptypen und die Einstufung der im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Biotoptypen.

**Tab. 1 Bewertung der Biotoptypen**

Wertstufe	Kriterien	Biotoptypen im Bearbeitungsraum
5	<b>sehr hohe ökologische Wertigkeit</b> sehr wertvolle naturnahe Biotope; Reste der ehemaligen Naturlandschaft; Kultur-ökosysteme alter, nicht mehr üblicher extensiver Nutzungen mit vielen gefährdeten Arten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schilf-Röhricht</li> <li>- Teich/Kleingewässer</li> <li>- Schwimmblatt-Zone</li> <li>- naturnahe Inseln</li> </ul>
4	<b>hohe ökologische Wertigkeit</b> naturnahe Biotope mit sehr hoher Refugialfunktion, extensiv oder nicht mehr genutzt; wertvolle Ausgleichsflächen; wichtige Vernetzungs- und Verbindungselemente	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kiessee</li> <li>- Schilf-Röhricht-Saum</li> <li>- Knick</li> <li>- Gehölzbestände naturnaher Ausprägung</li> <li>- Einzelbäume mit Stammdurchmesser <math>\geq 20</math> cm</li> </ul>
3	<b>mittlere ökologische Wertigkeit</b> eher extensiv genutzte Flächen mit reicher Strukturierung, Biotope mit hoher Artenzahl und einer besonders im besiedelten Bereich oder in Intensiv-Agrargebieten hohen Refugialfunktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehölzbestände wenig naturnaher Ausprägung</li> <li>- Einzelbäume mit Stammdurchmesser <math>&lt; 20</math> cm</li> <li>- Hochstaudenflur</li> <li>- Brache</li> <li>- Ruderale Grasflur</li> <li>- Wegrain</li> <li>- Grünland</li> </ul>
2	<b>geringe ökologische Wertigkeit</b> Biotope ohne Refugialfunktion; Nutzflächen mit intensiver Nutzung und geringer Artenvielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rasen</li> <li>- Privatgarten</li> </ul>
1	<b>sehr geringe ökologische Wertigkeit</b> fast vegetationsfreie Flächen; extrem artenarme Biotoptypen mit sehr intensiver Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Strand (Sand)</li> <li>- Acker (angrenzend)</li> <li>- unbefestigte Wegeflächen</li> </ul>
0	<b>ökologischer Wert weitgehend nicht vorhanden</b> mehr oder weniger lebensfeindliche Strukturen; überbaute und versiegelte Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- überbaute und versiegelte Flächen (Bebauung, Stege, Asphalt, Pflaster)</li> </ul>

Die zeichnerische Darstellung der Bestandssituation erfolgt im Plan Nr. 1. Im Folgenden werden die im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Biotoptypen unter Angabe der jeweiligen Biotopwertstufe beschrieben. Die Biotoptypenkartierung wurde in den Jahren 2003 und 2004 durchgeführt. Während der Bearbeitung wurden bis in das Jahr 2014 Aktualisierungen vorgenommen.

### **Gehölzbestände**

#### *Feldgehölze, Laubholz, vorwiegend an Böschungen*

Es handelt sich um Gehölzbestände, die in der Mehrzahl auf den durch die Kiesabbautätigkeit bzw. durch Aufschüttungen des Elbe-Lübeck-Kanal-Aushubs entstandenen Böschungen stocken. Zum Teil wurden hier Pflanzungen vorgenommen, überwiegend sind die Gehölzbestände aber durch natürliche Entwicklungsprozesse (Sukzession) entstanden. Teilweise sind Nadelhölzer und Ziergehölze angepflanzt. Einige größere Bestände haben einen waldartigen Charakter entwickeln können, sind aber laut Auskunft des Forstamtes Trittau nicht als Wald einzustufen<sup>9</sup>.

Die Bestände sind geprägt durch folgende Arten:

<i>Alnus glutinosa</i>	(Schwarz-Erle)
<i>Betula pubescens</i>	(Moor-Birke)
<i>Betula pendula</i>	(Sand-Birke)
<i>Crataegus monogyna</i>	(Eingrifflicher Weißdorn)
<i>Populus tremula</i>	(Zitter-Pappel)
<i>Fagus sylvatica</i>	(Rotbuche)
<i>Quercus robur</i>	(Stiel-Eiche)
diverse <i>Salix spec.</i>	(Weide)
<i>Pinus sylvestris</i>	(Wald-Kiefer)
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	(Grüne Douglasie)
<i>Picea abies</i>	(Rot-Fichte)

→ Stufe 3-4 (je nach Ausprägung)

#### *Feldgehölze, Laub-Nadel-Mischbestand*

Im Südosten des Geltungsbereichs findet sich ein Mischbestand, der von *Pinus sylvestris* (Wald-Kiefer) mit Stammdurchmessern bis 0,5 m geprägt ist. Beigemengt sind *Quercus robur* (Stiel-Eiche), *Salix spec.* (Weide) und *Prunus padus* (Traubenkirsche).

→ Stufe 4

#### *Feldgehölze, Nadelholzbestand, überwiegend Monokultur*

Diese Bestände sind zum überwiegenden Teil von *Picea abies* (Rot-Fichte), *Pinus sylvestris* (Wald-Kiefer) und *Larix decidua* (Europäische Lärche) geprägt und häufig als Monokultur (gleichaltriger Bestand einer Art) ausgebildet.

→ Stufe 2-3

---

<sup>9</sup> Forstamt Trittau, Herr Rehfeldt, fernmündliche Auskunft (2003)

### **Knicks**

Im Bereich des Parkplatzes südlich der Badeinsel ist ein Knick mit degradiertem Wall vorhanden. Bestockt ist der Knick mit einem 2-reihigen, lückigen Gehölzbestand der folgenden Arten:

<i>Quercus robur</i>	(Stiel-Eiche)
<i>Betula pendula</i>	(Sand-Birke)
<i>Corylus avellana</i>	(Hasel)
<i>Euonymus europaeus</i>	(Pfaffenhütchen)
<i>Salix caprea</i>	(Sal-Weide)
<i>Sambucus nigra</i>	(Schwarzer Holunder)

Prägend für diesen Knick sind einige mächtige Überhälter mit Stammdurchmessern bis 1,4 m. Der Knick nördlich der Straße weist ebenfalls einige Eichen-Überhälter auf, ist in weiten Teilen aber heckenartig geschnitten und entsprechend in seiner Wertigkeit gemindert.

→ Stufe 4

### **Einzelbaum/Baumreihe**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine ganze Reihe von Einzelbäumen vorhanden. Als Rahmenpflanzung sind auch einige Baumreihen angelegt worden. Erfasst wurden lediglich die landschaftsbildprägenden Bäume bzw. Baumreihen, da eine weitergehende Darstellung im Maßstab 1 : 2.000 nicht möglich ist.

→ Stufe 3-4 Laubbäume

→ Stufe 2-3 Nadelbäume

### **Schilf-Röhricht**

Die Böschungen der Inseln und Uferbereiche sind überwiegend steil ausgebildet, wodurch Röhrichtentwicklung und Verlandungsbereiche zum Großteil auf einen sehr schmalen Streifen beschränkt sind. Die breitesten Röhrichtgürtel sind im Bereich der Badeinsel sowie am westlichsten Zipfel des Campingplatzes südlich der Badeinsel vorhanden. Im Bereich der Badeinsel wird das Röhricht (vermischt mit Verlandungsbereich) durch verhältnismäßig wenige Arten geprägt:

<i>Phragmites australis</i>	(Schilf)
<i>Solanum dulcamara</i>	(Bittersüßer Nachtschatten)
<i>Myosotis palustris</i>	(Sumpf-Vergißmeinnicht)
<i>Carex acutiformis</i>	(Sumpf-Segge)
<i>Carex gracilis</i>	(Schlank-Segge)
<i>Valeriana officinalis</i>	(Echter Baldrian)
<i>Iris pseudacorus</i>	(Gelbe Schwertlilie).

Landeinwärts wird das Röhricht durch *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Salix spec.* (Weide) begrenzt und beschattet. Durch die zahlreichen Unterbrechungen und Störungen durch die Nutzer der Badeinsel und die Camper ist die aktuelle ökologische Wertigkeit der Röhrichte gegenüber der potentiellen ökologischen Wertigkeit niedriger einzustufen.

→ Stufe 5

### **Schilf-Röhricht-Saum**

Die größten Teile der Ufer sind durch die intensive Campingplatznutzung bzw. durch sehr steile Böschungen lediglich von einem schmalen und lückigen Restbestand eines Schilf-Röhrichts gesäumt, der sich auf eine Breite von weniger als 2 m beschränkt.

Hier finden sich u. a. folgende Arten:

Phragmites australis	(Schilf)
Scutellaria galericulata	(Sumpf-Helmkraut)
verschiedene Carex	(Seggen)
Eupatorium cannabinum	(Wasserdost)
Epilobium hirsutum	(Behaartes Weidenröschen)

→ Stufe 3-4

### **Schilf-Röhricht auf Kanalböschung**

Der Röhrichtgürtel an der Böschung des Elbe-Lübeck-Kanals ist aufgrund der Steilheit der Böschung, der Befestigung des Ufers sowie aufgrund des Wellenschlages der Motorboote und Schiffe auf einen 1-4 m breiten Saum beschränkt und teilweise sehr lückig ausgebildet. Die Artenvielfalt ist hier jedoch deutlich höher als im Bereich der Seen:

Phragmites australis	(Schilf)
Valeriana officinalis	(Echter Baldrian)
Rumex hydrolapathum	(Teich-Ampfer)
Filipendula ulmaria	(Echtes Mädesüß)
Sorbus aucuparia	(Eberesche)
Iris pseudacorus	(Gelbe Schwertlilie)
Cirsium oleraceum	(Kohldistel)
Caltha palustris	(Sumpfdotterblume)
Epilobium hirsutum	(Behaartes Weidenröschen)
Lysimachia punctata	(Tüpfelstern)
Potentilla anserina	(Gänse-Fingerkraut)
Carex acutiformis	(Sumpf-Segge)
Carex gracilis	(Schlank-Segge)

→ Stufe 4

### **Schwimblatt-Zone**

An wenigen Stellen ist dem Ufer eine kleine Schwimblatt-Gesellschaft vorgelagert. Teilweise dürfte es sich um gepflanzte Bestände handeln. Als Arten sind Nymphaea alba (Weiße Seerose) und Nuphar lutea (Gelbe Teichrose) zu nennen.

→ Stufe 5

### **Teich/Kleingewässer**

Im Südosten des Geltungsbereichs befindet sich ein Teich, welcher durch die beidseitige Schließung (Dammschüttung) aus einem ehemaligen Kanalstich hervorgegangen ist. Der Teich wird weitgehend von Gehölzbeständen eingerahmt und weist im Osten und Westen steile Böschungen auf. Die südliche und nördliche Böschung hingegen sind flacher ausgebildet. Das Kleingewässer hat sehr klares Wasser

und scheint fischreich zu sein. Es ist Lebensraum für Libellen und Amphibien. Aufgrund der steilen Böschungsbereiche und der starken Beschattung durch Gehölzbestände ist eine gewässertypische Vegetation kaum vorhanden. Lediglich an der südlichen Böschung wächst ein sehr schmaler Röhrichtsaum.

→ Stufe 5

### **Hochstaudenflur**

Es handelt sich um Bestände unterschiedlicher Ausprägung und Größe, deren Standorte mittlere Standortbedingungen hinsichtlich des Wasserhaushaltes aufweisen.

Prägende Arten sind u. a.:

<i>Artemisia vulgaris</i>	(Gewöhnlicher Beifuß)
<i>Dactylis glomerata</i>	(Wiesen-Knäuelgras)
<i>Epilobium hirsutum</i>	(Behaartes Weidenröschen)
<i>Urtica dioica</i>	(Große Brennessel)
<i>Cirsium arvense</i>	(Acker-Kratzdistel)
<i>Phragmites australis</i>	(Schilf)

→ Stufe 3

Eine großflächige Hochstaudenflur findet sich im Südosten des Geltungsbereichs an der hier flacher ausgebildeten Böschung zum Elbe-Lübeck-Kanal. Die Fläche wird von einem Fahrweg durchzogen und ist durch einen deutlichen Verbuschungsgrad geprägt. Folgende Arten sind u. a. vorhanden: *Prunus padus* (Traubenkirsche), *Betula pendula* (Sand-Birke), *Rubus fruticosus* (Brombeere), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Eupatorium cannabinum* (Wasserdost), *Calamagrostis canescens* (Sumpf-Reitgras), *Oenothera biennis* (Gewöhnliche Nachtkerze), *Heracleum sphondylium* (Wiesen-Bärenklau), *Urtica dioica* (Große Brennessel), *Hypericum perforatum* (Echtes Johanniskraut), *Verbascum nigrum* (Schwarze Königskerze), *Phragmites australis* (Schilf), *Phalaris arundinacea* (Rohr-Glanzgras).

→ Stufe 3

### **Brache**

Die Brachen des Geltungsbereiches werden von Gräsern wie *Agrostis tenuis* (Rotes Straußgras) und *Dactylis glomerata* (Wiesen-Knäuelgras) dominiert. Darüber hinaus finden sich Arten wie:

<i>Anthriscus sylvestris</i>	(Wiesen-Kerbel)
<i>Phragmites australis</i>	(Schilf)
<i>Rosa canina</i>	(Hunds-Rose)
<i>Cirsium arvense</i>	(Acker-Kratzdistel)
<i>Prunus spinosa</i>	(Schlehe)

Auch hier herrschen mittlere Standortbedingungen vor.

→ Stufe 3

### **Ruderale Grasflur**

Ruderale Grasfluren finden sich am Diebsradenweg, am Kanalweg und kleinflächig an der Böschung östlich der Haupterschließung. Es handelt sich um gelegentlich gemähte Bestände aus:

Dactylis glomerata	(Wiesen-Knäuelgras)
Elymus repens	(Gemeine Quecke)
Artemisia vulgaris	(Gewöhnlicher Beifuß)
Achillea millefolium	(Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe)
Plantago major	(Breit-Wegerich)
Anthriscus sylvestris	(Wiesen-Kerbel)

→ Stufe 3

### **Wegrain**

Der Kanalweg wird teilweise von einem gelegentlich gemähten Wegrain gesäumt, der u. a. folgende Arten beherbergt:

Deschampsia cespitosa	(Rasen-Schmiele)
Elymus repens	(Gemeine Quecke)
Glechoma hederacea	(Gundelrebe)
Dactylis glomerata	(Wiesen-Knäuelgras)
Arrhenatherum elatius	(Glatthafer)
Galium aparine	(Kletten-Labkraut)
Artemisia vulgaris	(Gewöhnlicher Beifuß)

→ Stufe 3

### **Sonstige Grünflächen**

Im Plangebiet werden große Teilflächen als Rasen, Strand (Sand), Badestelle, Spielplatz bzw. als Privatgarten regelmäßig und intensiv genutzt.

→ Stufe 2 (Rasen, Spielplatz, Privatgarten)

→ Stufe 1 (Strand, Badestelle)

### **Landwirtschaftliche Nutzflächen**

Angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes finden sich Grünländer und Ackerflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden.

→ Stufe 3 (Grünland)

→ Stufe 1 (Acker)

### **Standplätze**

Bei den Standplätzen wird differenziert nach der zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme noch rechtsgültigen Unterscheidung zwischen Wintercamping (ganzjährig), Sommercamping und Flächen für Kurzcamper. Die ökologische Wertigkeit orientiert sich an dem aktuellen Versiegelungsgrad sowie an der Durchgrünung und der Naturnähe der Anpflanzungen.

→ Stufe 1-2

### **Parkplätze**

Die (unbefestigten) Parkplätze im Geltungsbereich weisen lediglich eine sehr geringe ökologische Wertigkeit auf.

→ Stufe 1

### **Asphalt, Pflaster, Bebauung**

Durch die Versiegelung von Flächen gehen die Lebensraumfunktionen der Fläche verloren, so dass ein ökologischer Wert der Fläche weitgehend nicht vorhanden ist.

→ Stufe 0

#### *Beschreibung der Ufer des Prüß-Sees*

Die Ufer des Prüß-Sees bestehen vielfach aus steilen Böschungen, die stellenweise 10 m und mehr bis zur Geländeoberkante ansteigen. Diese Böschungen setzen sich häufig auch unterhalb der Wasserlinie fort, so dass ufernahe Flachwasserbereiche nur eine geringe Ausdehnung haben. Generell unterliegen die Uferabschnitte im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 hohen Belastungen durch die angrenzende Campingplatznutzung. Ein großer Teil der Uferbereiche im Plangebiet wird bis zur Wasserlinie zu Campingzwecken in dichter Aufstellung der Fahrzeuge, mit hohem Versiegelungsgrad, teilweise nahezu zusammenhängendem, künstlichem Verbau der Böschungen und intensiver gärtnerischer Gestaltung der verbleibenden Freiflächen genutzt. An der Wasserlinie befindet sich eine hohe Anzahl von Einzelstegen, Bootsliegeplätzen und Terrassen. Die nicht derart genutzten Uferbereiche sind überwiegend dicht mit Bäumen bestanden, ebenso die Inseln (außer der Badeinsel). Es gibt kaum offene Bereiche an den Böschungen. Auch Röhricht und Bestände von Schwimmblattgesellschaften nehmen nur kleine Flächen ein. Es handelt sich meist um schmale, häufig unterbrochene Säume entlang der Ufer. Dies ist neben der intensiven Nutzung auch auf die geringe Ausdehnung von Flachwasserbereichen aufgrund der steilen Böschungen zurückzuführen. Die ökologisch wertvollsten Bereiche der Ufer stellen die nicht genutzten Inseln im südlichen Bereich des Sees und die mit Gehölzen bewachsenen, nicht zu Campingzwecken genutzten Böschungen der Steilufer dar. Alle übrigen Uferabschnitte unterliegen starken Störungen durch die Campingnutzung, das Anlegen von Booten, den Badebetrieb und nicht zuletzt die starke Überprägung durch bauliche Anlagen an der Wasserlinie, die eine natürliche Vegetationszonierung verhindert. Den hier noch verbliebenen Fragmenten des Röhrichtgürtels ist jedoch auch in diesen Bereichen eine hohe ökologische Bedeutung beizumessen, da sie trotz der vielfältigen Belastungen durch die Camping-, Bade- und Bootnutzung zahlreiche Funktionen für Pflanzen und Tiere übernehmen.

## 2.4 Bedeutung für die Fauna

### Umfang der faunistischen Kartierungen im Jahr 2005

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen<sup>10</sup> wurden folgende Tiergruppen erfasst:

- Fledermäuse
- Brutvögel
- Amphibien
- Reptilien
- Libellen

Um den Umfang des bereits erfolgten Eingriffs abschätzen zu können, wurden Kartierungen der diversen Tiergruppen sowohl im Bereich des Sportboothafens und der Sammelstege als auch abseits davon im Bereich noch erhaltener (überwiegend naturnaher) Referenzflächen durchgeführt.

- Gastvögel

Die Kartierung der Gastvögel erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12.

### Ergebnisse der faunistischen Kartierungen im Jahr 2005

#### *Fledermäuse*

Während der Begehungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 wurden insgesamt fünf Fledermausarten festgestellt: die Wasserfledermaus (*Myotis daubandoni*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusi*) und der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*).

Als Quartiere für die Waldfledermäuse sind insbesondere die großen Bäume von Bedeutung, die sich rings um den See befinden (vor allem Weiden mit Altholz und Höhlenbildung). Güster, das Gelände um den See und der See selbst werden von allen festgestellten Fledermaus-Arten zum Beutefang aufgesucht. Die Saumstrukturen im Gebiet dienen zudem als Flugstraßen.

Fledermäuse sind als Tiergruppe insgesamt bedroht. Es wurde zwar nur eine Fledermausart gefunden, die in Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuft wird, aber durch die besonders vielen Fledermäuse, die im Gebiet ihre Nahrung suchen und die wohl auch ihre Quartiere im Umfeld haben, kommt dem Gebiet doch große Bedeutung zu.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 ist ein für Fledermäuse besonders wertvoller Lebensraum.

#### *Brutvögel*

Aus alten Daten ergibt sich, dass die Kieselseen bei Güster in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts Lebensraum aus heutiger Sicht sehr seltener Vogelarten waren<sup>11</sup>. Dazu gehören die Zwergrohrdommel und der Drosselrohrsänger als Brutvögel, sowie der Fischadler, Rot- und Schwarzmilan als Durchzügler oder Nahrungsgast. Von diesem Reichtum an seltenen Vogelarten ist, wie die Kartierungen zeigen, nicht viel übrig geblieben. Bei den festgestellten Brutvögeln handelt es sich überwiegend um Arten, die weit verbreitet und häufig sind. Diese Arten sind regelmäßig auch im vom Menschen genutzten Bereich anzutreffen, stellen meist keine speziellen Ansprüche an den Lebensraum und sind recht unempfindlich gegenüber Störungen. 6 (Blesshuhn, Eisvogel, Haubentaucher, Rohrammer, Sumpfrohr-

<sup>10</sup> Westphal, Dietrich (2005): Faunistische Kartierungen im Bereich der Freizeitwelt Güster (B-Plan 12), Winsen

<sup>11</sup> Groebbels, F., K.H. Gröhn & F. Moebert (1957): Die Vogelwelt des Kiesgrubensees bei Güster. – Heimat 64: 239-243

sänger und Teichrohrsänger) von 27 Arten sind überwiegend Röhricht- und Uferbrüter, die von dem ausgedehnten Gewässer mit den überwiegend gut bewachsenen Ufern profitieren. Der Vergleich des Sportboothafens und der Sammelstege mit den Referenzflächen ergibt eine etwas geringere Artenzahl an den Bootsanlegestellen, die möglicherweise auf den Ausbau in diesen Bereichen zurückzuführen ist. Weiterhin zeigte sich, dass neben dem Ausbauzustand in vielen Bereichen des Campingplatzes vermutlich auch die intensive menschliche Nutzung Auswirkungen auf die Vogelwelt hat. Der Vergleich der Referenzflächen mit den Bootsanlegestellen zeigt, dass, wenn eine natürliche Entwicklung der Bereiche, in denen der Hafen und die Sammelstege gebaut wurden, in Richtung Röhricht gegangen wäre, von einem totalen Lebensraumverlust für Vögel, wie sie z.B. auf der Referenzfläche 9 (naturnahes Schilfufer am Prüß-See) gefunden wurden, auszugehen ist. Von den in den Roten Listen aufgeführten Arten kommen vor: Pirol, Rauchschwalbe und Haussperling.

Vermutlich aufgrund der starken Störungen durch intensive menschliche Nutzung ergibt sich für die untersuchten Bereiche nur eine allgemeine Bedeutung für den Vogelschutz.

#### *Reptilien*

Sonnenexponierte und schütter bewachsene Böschungen stellen gute Lebensräume für Reptilien dar. Diese Lebensräume waren vermutlich am Prüß-See, wie an anderen Abbaugruben auch, früher in großem Umfang vorhanden. Viele der ehemals offenen Bereiche sind in den zurück liegenden Jahren aber anscheinend zugewachsen. Die Vorkommen von Reptilien werden dadurch mehr und mehr zurückgedrängt. Auf den untersuchten Probestellen waren aber dennoch Teilbereiche vorhanden, die sich für Reptilien eignen. Im Untersuchungsgebiet wurde auf vier Teilflächen die Zauneidechse gefunden und auf dreien gelang der Nachweis der Reproduktion dieser Art. Auf zwei Teilflächen wurde zusätzlich noch die Waldeidechse gefunden. Das sind zwei von sieben in Schleswig-Holstein heimischen Reptilien-Arten, davon eine die in die Rote-Liste-Kategorie 2 (stark gefährdet!) fällt.

Es handelt sich somit um einen Reptilien-Lebensraum mit hoher Bedeutung.

#### *Amphibien*

Die Anzahl der festgestellten Amphibien war insgesamt und in Anbetracht der Größe des Gewässers Prüß-See sehr gering. Festgestellt wurden Erdkröten, Grasfrösche und Teichfrösche. Jedoch wurden viele Fische beobachtet: Flussbarsch, Hecht, Brassen, Rotaugen, Karpfen. Als vermutliche Gründe für die geringen Amphibien-Bestände im Ost-Teil des Prüß-Sees sind die steilen Ufer mit fehlendem Flachwasser, Röhricht und Unterwasservegetation sowie das Vorhandensein von Fischen, die u.a. Amphibienlarven fressen (z.B. Flussbarsch) zu nennen. Aufgrund des geringen Vorhandenseins von Amphibien hat der Ausbau des Hafens und der Sammelstege vermutlich keine große Auswirkung auf die Amphibienbestände gehabt. Dennoch ist die Errichtung einer Kaimauer und eines Gebäudes (Seepavillon) am Sportboothafen sicherlich nicht positiv für die Eignung als Lebensraum für Amphibien. Die drei gefundenen Amphibienarten sind noch allgemein häufig und werden in den Roten Listen keiner Gefährdungskategorie zugeteilt.

In Anbetracht der kleinen Bestände kommt den untersuchten Bereichen nur eine geringe Bedeutung als Amphibienlebensraum zu.

#### *Libellen*

Am Prüß-See wurden insgesamt 13 Libellenarten gefunden. Davon sind in der Roten Liste der Bundesrepublik folgende Arten als gefährdet aufgeführt: Kleine Mosaikjungfer (*Brachytron pratense*), Torf-

Mosaik-Jungfer (*Aeshna juncea*). Von den restlichen 11 Arten stehen 3 auf den Vorwarnlisten der Bundesrepublik oder von Schleswig-Holstein. Die anderen 8 Arten werden weder in Schleswig-Holstein noch in der Bundesrepublik insgesamt auf den Roten Listen geführt. Sie sind weit verbreitet und häufig. Der Sportboothafen und die Sammelstege weisen gegenüber den Referenzflächen ein geringeres Vorkommen an Arten auf. Dies ist strukturbedingt (Fehlen von Röhricht, Flachwasser und Schwimmblattpflanzen) und möglicherweise auch auf die ständigen Störungen durch Menschen zurückzuführen. Die untersuchten Flächen werden als Libellen-Lebensraum von mittlerer Bedeutung eingestuft.

#### *Gastvögel*

Folgende Gastvögel wurden im Bereich des Prüß-Sees festgestellt: Haubentaucher, Kormoran, Graureiher, Höckerschwan, Graugans, Nilgans, Stockente, Tafelente, Reiherente, Zwergsäger, Gänsesäger, Sturmmöwe, Silbermöwe, Blesshuhn, Teichhuhn, Eisvogel. Auf allen untersuchten Teilen des Prüß-Sees wurden Wasservögel als Gast- und Brutvögel beobachtet. Meistens handelte es sich um einzelne oder wenige Tiere, die sich da und dort aufhielten. Ansammlungen von Wasservögeln waren vor allem im Bereich der Inseln im Südtteil des Prüß-Sees zu beobachten.

Es ergibt sich für das Untersuchungsgebiet für keine der festgestellten Vogelarten eine landesweite Bedeutung als Gastvogellebensraum. Für Graugans, Haubentaucher und Gänsesäger ist höchstens von einer „lokalen“ Bedeutung auszugehen.

#### **Plausibilitätsprüfung der faunistischen Erfassungen und Bewertungen im Jahr 2013**

Nachdem die Planungen aus verschiedenen Gründen geruht hatten, wurde im Jahr 2013 durch den Dipl. Biologen Dietrich Westphal eine erneute Geländebegehung durchgeführt und eine Plausibilitätsprüfung<sup>12</sup> der vor 8 Jahren erfolgten Erfassungen durchgeführt. Dabei wurde geprüft, ob die Erfassungen noch aktuell sind oder ob sich im Gelände so viele Veränderungen ergeben haben, dass Nachkartierungen durchgeführt werden müssen. Dies wäre insbesondere dann erforderlich, wenn sich gegenüber der Situation von 2005 erhebliche Verbesserungen der Lebensraumsituation der Artengruppen ergeben hätten. Daher wurde der Geltungsbereich am 20.09.2013 nochmals einmalig begangen, um abzuschätzen, ob, und wenn ja, auf welche Weise sich der Lebensraum der 2005 erfassten Tierarten verändert hat.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass der Geltungsbereich sich hinsichtlich der für das Vorkommen der untersuchten Tiergruppen relevanten Strukturen nur wenig verändert hat. Auch die Nutzungsintensität hat sich nicht verstärkt. Die Lebensraumsituation für Reptilien hat sich hingegen verschlechtert, da viele Flächen nun mit Gehölzen zugewachsen sind. Hier sind auch Gebäude für die Freizeitnutzung hinzugekommen.

---

<sup>12</sup> Westphal, Dietrich (2013): Plausibilitätsprüfung der faunistischen Erfassungen und Bewertungen aus dem Jahr 2005 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 12 – Freizeitwelt Güster, Winsen

## 2.5 Orts- und Landschaftsbild

Charakteristisch und raumbildend für den Landschaftsraum, in dem der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 liegt, ist der ausgeprägte und weitgehend ebene Talraum des Elbe-Lübeck-Kanals mit seinen ausgeprägten Hangkanten zu den angrenzenden Sanderflächen. Deutlich wird im Landschaftsbild auch die starke anthropogene Überformung des Oberflächenreliefs durch den vergangenen Bodenabbau mit der daraus resultierenden hohen Reliefenergie.<sup>13</sup>

Das heutige Orts- und Landschaftsbild im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist entstanden durch die frühere Kiesgewinnung (Nassabbau) und die anschließende Nutzung als Campingplatz. Prägendes Element ist die weitläufige Kiessee-Fläche, die durch einige Inseln, Aufschwemmungen und Buchten in Teilbereichen stark gegliedert ist. Der See selbst wird, jahreszeitlich schwankend von Motor- und Ruderbooten mehr oder weniger stark frequentiert.

Die Übergangsbereiche zwischen Wasser und Land sind in den wenig oder kaum genutzten Bereichen geprägt von Schilf-Röhrichten unterschiedlicher Ausprägung und Breite. Zum Teil sind sie lediglich rudimentär vorhanden. Insbesondere die nicht durch Campingplätze genutzten Uferbereiche weisen einen durchgängigen Gehölzbestand aus weitgehend heimischen Arten auf. Dort wo die Campingplatznutzung unmittelbar an das Gewässer angrenzt, sind Ufergehölze nur ansatzweise vorhanden, die Uferpartie ist hier weitgehend von Stegen, parallelen Uferbefestigungen, Terrassen und Treppenanlagen gekennzeichnet. Dies stellt eine starke Beeinträchtigung und Überformung des Landschaftsbildes dar.

Als weitestgehend natürlich wird das Ufer parallel zum Diebsradenweg wahrgenommen. Hier beeinträchtigen lediglich vereinzelte Steganlagen den naturnahen Gesamteindruck. Als natürlich werden auch die von Gehölzbeständen und Röhrichten eingenommenen Inseln im südlichen Kiessee empfunden.

Die am intensivsten genutzten und gestörten Bereiche sind die Badeinsel, der Sportboothafen sowie die südlich davon gelegene Badestelle. Vom Elbe-Lübeck-Kanal aus ist aufgrund teilweise fehlender oder unzureichender Grüneinbindung der visuelle Eindruck durch den dort sichtbaren Campingplatz leicht gestört. Die innere Durchgrünung der Campingplätze ist unterschiedlich ausgeprägt. Bei fehlender Eingrünung sind teilweise Holzschutzwände errichtet worden, die vom Betrachter als sehr störend empfunden werden können. Die ursprünglich weitgehend ebene Ausformung der Oberfläche ist durch Bodenaufschüttungen insbesondere in Kanalnähe (Aushub vom Bau des Elbe-Lübeck-Kanals) überformt.

---

<sup>13</sup> Brien + Wessels + Werning GmbH (2002): Landschaftsplan Güster, Lübeck/Hamburg

### 3 Darstellung des Eingriffsvorhabens

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 64,2 ha. Dabei werden die folgenden Einzelflächen festgesetzt.

**Tab. 2 Festsetzungen des Bebauungsplanes (Flächengrößen)**

<b>Festsetzung</b>	<b>Fläche in ha</b>
Sondergebiet Campingplatzgebiet	14,80
Verkehrsflächen	2,89
Grünflächen, privat	11,05
Grünflächen, öffentlich	3,10
Wasserflächen	32,12
Versorgungsflächen	0,27
<b>Gesamtfläche</b>	<b>64,23</b>

Seit über 50 Jahren besteht am Prübsee, der aus dem Kiesabbau hervorgegangen ist, in Güster eine Campingplatz-Nutzung.

Die Gemeinde Güster versucht für den Bereich, der sich neben der guten Erschließung für die intensive Erholungsnutzung auch durch eine besondere landschaftliche Vielfalt auszeichnet, seit ca. 20 Jahren eine städtebauliche Ordnung herzustellen. Dies erfolgte zunächst durch einen Landschaftspflegerischen Begleitplan und dann durch die Aufstellungsbeschlüsse für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für die Bebauungspläne Nr. 12 und 12 A.

Nach Eigentümerwechseln und Änderungen der gesetzlichen Grundlagen soll die Planung nun zum Abschluss gebracht werden. Neue Grundlagen sind die aktuelle Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze sowie ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Campingplatzeigentümern, der Gemeinde Güster und dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, der besondere Regelungen zum Schutz der Uferzonen enthält. Die Aufgliederung in Sommer- und Wintercamping ist fortgefallen. Zudem gibt es einige neue Begriffsbestimmungen.

Ziel der Gemeinde ist es, die beiden jetzt bestehenden Campingplätze in ihrem Bestand zu sichern sowie ihnen Möglichkeiten zur Entwicklung, Umstrukturierung und Anpassung an neuere Standards zu geben. Im Bereich des nordöstlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 12 A soll zudem ein Ferienhausgebiet einschließlich eines Hauptgebäudes für Wellness, medizinische Betreuung und Büronutzung entstehen. Beide Gebiete sollen ausschließlich dem Zwecke der Erholungsnutzung vorbehalten sein.

Als Art der baulichen Nutzung werden unter Berücksichtigung der Landesverordnung für Camping- und Wochenendplätze vom 13.07.2010 „Sondergebiete“, die der Erholung dienen, mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“ festgesetzt. Dabei wird zwischen den Bereichen A und B unterschieden.

#### Campingplatzgebiet Bereich A:

Zulässig im Bereich A sind Wohnwagen, Zelte und Campinghäuser. Dazu gehören Zelte, Klappanhänger und Wohnanhänger sowie Wohnmobile, die alle ortsveränderlich sind und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können. Weiterhin gehören dazu Wohnanhänger, die nicht jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können (Mobilheime) und die nicht jederzeit ortsveränderlichen Campinghäuser. Die beiden letzteren dürfen nach der Landesverordnung für Camping- und Wochenendplätze eine Grundfläche von 40 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Alle dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

#### Campingplatzgebiet Bereich B:

Im Bereich B sind nur Wohnwagen und Zelte zulässig. Er unterscheidet sich vom Bereich A dadurch, dass keine Campinghäuser zulässig sind.

Nach der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze müssen die Standplätze für Wohnwagen und Zelte mindestens 75 m<sup>2</sup> und die Standplätze für Mobilheime sowie die Aufstellplätze für Campinghäuser mindestens 120 m<sup>2</sup> groß sein.

Es werden Baugrenzen für vorhandene und geplante Gebäude (Sanitärgebäude, Restaurants usw.) festgesetzt. Für diese wird jeweils eine maximale Grundfläche festgesetzt. Es ist für die Gebäude nur eine eingeschossige Bauweise zulässig. Ausnahmen stellen die Restaurant-, Verwaltungs- und Sanitärgebäude dar, bei denen eine Zweigeschossigkeit möglich ist.

Die äußere Erschließung des Campingplatzes erfolgt über die Straßen „Am Moorweg“ und „Am Prübsee“. Innerhalb des Campingplatzes erfolgt die Erschließung über mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Wegeflächen. An geeigneten Stellen sind Stellplätze ausgewiesen.

Es werden umfangreiche Grünflächen festgesetzt. Zum Teil dienen diese als Bereich für Sommer- und Kurzcamping, als Spielplatz oder Badestrand. An vielen Stellen nehmen sie auch Erhaltungs- und Anpflanzgebote für standortgerechte Gehölzbestände und Baumgruppen auf. Einzelne Bäume sind zur Erhaltung festgesetzt. Zudem gibt es verschiedene Festsetzungen für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die u. a. die Erhaltung naturnaher Uferbereiche betreffen. Alle Wegeflächen - mit Ausnahme des Hauptweges - und die Stellplätze sind teilversiegelt auszuführen. Das unbelastete Regenwasser von den Dachflächen der Gebäude ist auf den Grundstücken zu versickern. Bepflanzungen sollen mit heimischen Laubgehölzen erfolgen.

## 4 Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird seit vielen Jahren intensiv bis sehr intensiv als Campingplatz genutzt. Allerdings sind die Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 bis jetzt nicht durch einen Bebauungsplan abgesichert und nur teilweise mit Genehmigungen versehen. Zur Erarbeitung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Beschreibung der Auswirkungen des Eingriffes auf Natur und Landschaft ist somit ein Zeitpunkt festzulegen, der als Ausgangssituation für die Eingriffsbeurteilung gilt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg werden die im Bestandsplan 1 des Büros Brien und Wessels in 1991 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Standplatzflächen einschließlich der parzellierten Sommer-/ Wintercampingbereiche und nicht parzellierten Flächen für Kurzcamper mit Grün-, Frei- und Sukzessionsflächen als Ausgangssituation festgelegt. Im Bereich des Sportboothafens und der Sammelstege ist Grundlage für die Eingriffsbeurteilung der Zustand „Junger Kiesabbau“ zum Zeitpunkt ca. 1970, da diese ebenfalls als noch nicht genehmigt gelten.

Als Grundlage für die Eingriffsbilanzierung sind somit die folgenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu nennen:

- *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden*

Im Bereich des vorhandenen Campingplatzes können die nun zulässigen Campinghäuser eine leichte Zunahme der versiegelten Flächen bedeuten. In geringem Umfang sollen auch der Campingnutzung zugeordnete, neue Gebäude oder Gebäudeerweiterungen möglich sein. Die zusätzliche Versiegelung hat aber im Vergleich zu der Bestandssituation nur einen sehr geringen Umfang.

- *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grund- und Oberflächenwasser*

Durch die geplanten Nutzungsänderungen sind kleinräumige Verschiebungen, aber keine nachhaltigen Veränderungen des Schutzgutes Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten. Da das anfallende Niederschlagswasser weder aktuell noch künftig gesammelt und abgeleitet sondern versickert wird, ist die Gesamtwasserbilanz im Geltungsbereich unverändert.

- *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften*

Bei der vorhandenen Campingnutzung kommt es zu Intensivierungen in den Bereichen, in denen Campinghäuser aufgestellt werden. Durch die Errichtung und Erweiterung von einzelnen Gebäuden werden punktuelle Eingriffe entstehen. Im Bereich des Sportboothafens und der Sammelstege wurde im Anschluss an den Kiesabbau die Entwicklung von typischen Vegetationszonierungen nachhaltig verhindert. Somit verbleibt hier eine dauerhafte und nachhaltige Beeinträchtigung insbesondere für störungsempfindliche, uferbewohnende Tierarten (hier: Röhrichtrüter und Großlibellen).

- *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild*

Bei dem Bebauungsplan Nr. 12 handelt es sich in großen Teilen um die bauleitplanerische Absicherung der vorhandenen Campingplatznutzung. Sportboothafen und Sammelsteganlagen bewirken eine künstliche Überformung. In diesem Uferabschnitt des Sees überwiegt dann der touristische Eindruck. In der Regel ist eine Einsehbarkeit vom gesamten Seeufer gegeben. Von der neuen Errichtung und Erweiterung von Gebäuden sind im Geltungsbereich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

ten. Die Standorte sind in der Regel ausreichend eingegrünt bzw. es wird eine Bepflanzung vorgesehen.

- *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft*

Nennenswerte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen**

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Im Folgenden werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert.

*Vertragliche Regelung der Problematik der zahlreichen Einzelsteganlagen, Uferbefestigungen und baulichen Anlagen im Uferbereich*

Der Schilf- und Röhrichtbestand ist ein wichtiger Lebensraum für viele Pflanzen und Tierarten und auch die ökologische Stabilität eines Gewässers hängt sehr von einem intaktem Schilf- und Röhrichtbestand ab. So trägt das Schilf zum Uferschutz und zur Selbstreinigung des Gewässers bei. Boots- und Liegeplätze verursachen Beeinträchtigungen des Schilf- und Röhrichtbestandes. Die Gefährdung des Schilfgürtels vieler Seen beruht im Wesentlichen auf einer Vielzahl von Einzelsteganlagen. Diese zerschneiden zusammenhängende Schilfgürtel in viele kleine Einzelabschnitte und sind somit Ansatz für die fortschreitende Störung des Schilfes. Es muss daher das Ziel sein, die Zahl der Einzelstege drastisch zu reduzieren und zu Gemeinschaftssteganlagen zusammenzulegen.<sup>14</sup>

Auch das LNatSchG greift diese Problematik auf. Gemäß § 36 LNatSchG sind Boots- und Liegeplätze genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn naturschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen und die Nutzung eines Hafens oder einer Gemeinschaftsanlage in zumutbarer Entfernung nicht möglich ist.

Im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 bestehen zahlreiche Einzelsteganlagen, mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Seeufer. Bauliche Anlagen in Form von Uferzugängen, Terrassen, Treppen, Gartenhäusern und künstlichen Ufer- und Böschungsbefestigungen kommen hinzu. Geplant sind nun mehrere Sammelsteganlagen, die für eine bestimmte Anzahl von Platzmietern zugänglich sein sollen und durch die Entfernung mehrerer Einzelsteganlagen das Ufer entlasten.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 wurde zwischen den Betreibern, der Gemeinde Güster und dem Kreis Herzogtum Lauenburg ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen, der die Nutzungen im Uferbereich des Campingplatzes regelt. Der Vertrag umfasst Aussagen zur Lage, Anzahl, Größe und Bauweise der zukünftig zulässigen Einzelboots- und Liegeplätze und Gemeinschaftssteganlagen sowie zum Rückbau unzulässiger Steganlagen. Weiterhin sind die Arten erforderlicher Uferbefestigungen, die Nutzung festgelegter Uferstreifen und mit Gehölzen bewachsenen Uferböschungen geregelt, wie es auch im Weiteren beschrieben wird. Diese Eingriffe und Maßnahmen im

---

<sup>14</sup> Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (1995): Boots- und Liegeplätze und Naturschutz – Welche Änderungen bringt das Landesnaturschutzgesetz, Kiel

Bereich der Ufer sind somit nicht mehr Bestandteil der Eingriffsregelung im Rahmen dieses Bebauungsplanes.

#### *Schutz und Erhaltung der besonders geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG*

Die besonders geschützten Biotope sind in der Planzeichnung gekennzeichnet. Sie sind nachrichtlich zu übernehmen, da ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung auch ohne Erhaltungsgebot verboten ist. Es sind folgende gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Biotope im Geltungsbereich zu nennen:

- Schilfröhrichte am Ufer des Kiessees und im Bereich der Inseln (ab einer Mindestfläche von 100 m<sup>2</sup> und einer Mindestbreite von 2 m)
- naturnaher Teich im südöstlichen Bereich des Plangebietes
- artenreiche, mit Gehölzen bewachsene Steilhänge am Westufer des Kiessees
- Knicks.

#### *Vorrangzone für den Naturschutz - Uferzone 1 (M 1)*

Die Uferzone 1 ist eine Vorrangzone für den Naturschutz. Die dargestellten Flächen der Uferzone 1 (ein Streifen von mindestens 10 m Breite ab Uferlinie) dürfen mit Wasserfahrzeugen nicht befahren werden. Einzelbootsliegeplätze sowie Maßnahmen zur künstlichen Ufersicherung sind nicht zulässig. Ziel dieser Festsetzung ist es, den Nutzungsdruck auf die naturnahen Uferbereiche zu reduzieren.

#### *Erhaltungsgebot für Gehölze (Geh)*

Die mit einem Erhaltungsgebot gekennzeichneten gehölzbewachsenden Uferböschungen und sonstigen Gehölzbestände (Böschungsgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, flächige Gehölzbestände) sind dauerhaft zu erhalten. Sie sind der natürlichen Eigenentwicklung (Sukzession) zu überlassen und bleiben ohne Nutzung. Nicht heimische und nicht standortgerechte Gehölze, vor allem Nadelgehölze, sind zu entnehmen und durch landschaftstypische, standortgerechte, einheimische Bäume und Sträucher zu ersetzen. Bei lückigen Beständen auf den Böschungen sind die vorhandenen heimischen Laubgehölze zu erhalten und ergänzend Pflanzungen von heimischen Laubgehölzen vorzunehmen.

#### *Erhaltungsgebote für Röhrichtsäume (SR)*

Die vorhandenen Röhrichtsäume am Ufer sind dauerhaft zu erhalten. Es soll nicht zulässig sein, die Röhrichtbestände zurückzuschneiden, mit Booten zu befahren oder durch bauliche Anlagen oder Befestigungen zu zerstören.

#### *Entwicklung der Uferrandstreifen*

In den Bereichen, in denen nicht gesetzlich geschützte Biotope, wasserseitige Maßnahmenflächen (Uferzone 1 – Vorrangzone für den Naturschutz) oder Erhaltungsgebote für gehölzbewachsene Böschungen bestehen, werden die Uferbereiche als private Grünfläche „Uferrandstreifen“ festgesetzt. Hinsichtlich der Breite der Grünfläche erfolgt die Abgrenzung wie folgt:

- bei flachen Ufern: in einer Breite von landwärts 2 m von der Uferlinie
- bei landwärts ansteigendem Gelände: von der Uferlinie bis Oberkante untere Böschung

Diese Uferrandstreifen sind gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis naturnah zu gestalten und extensiv zu pflegen. Aufschüttungen, Gartengerätehäuschen oder –zelte, ortsfeste Tische und Bänke, Hollywoodschaukeln, Pavillons, Fahnenmaste, Lampenmaste, SAT-Schüsseln, Bodenver-

siegelungen durch Platten- oder Holzbeläge, Außenkamine, Zäune, Sichtschutzelemente, Pergolen, künstliche Böschungsbefestigungen und sonstige bauliche Anlagen, sowie andere Beeinträchtigungen, die einer extensiven Nutzung des Uferrandstreifens entgegenstehen, z. B. Anpflanzungen mit nicht heimischen Arten, sind auf den Uferrandstreifen unzulässig.

#### *Baugrenzen/zulässige Grundfläche*

Durch die Festsetzung von Baugrenzen werden Grenzen bestimmt, welche die Gebäude und Gebäudeteile nicht überschreiten dürfen. Die zulässige Grundfläche bestimmt die maximale Fläche, die überbaut werden darf. Beide Angaben beschränken die zu überbauende Fläche und minimieren so die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

#### *Verwendung wasserdurchlässiger Wegebeläge für die Wege und Stellplätze für parkende Fahrzeuge (mit Ausnahme des Hauptweges)*

Alle Wege, mit Ausnahme des Hauptweges, und die Stellplätze für parkende Fahrzeuge sollen teilversiegelt ausgeführt werden. Empfohlen werden wassergebundene Wegedecke, großfugiges Pflaster mit Abstandhaltern, Rasengittersteine oder Schotterrasen.

#### *Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken*

Das unbelastete Regenwasser von den Dachflächen ist auf dem Grundstück zu versickern. Dazu sind flache Mulden anzulegen. Die Mulden sind nicht abzudichten. Sie sind mit Rasen anzusäen oder mit Stauden zu bepflanzen.

#### *Naturnahe Gestaltung der Grünflächen*

Alle festgesetzten Grünflächen sind naturnah zu gestalten und extensiv zu unterhalten. Bepflanzungen sollen nur mit heimischen Laubgehölzen erfolgen.

#### *Maßnahmen zur Standplatzdurchgrünung*

Vorhandene, als Abgrenzung zwischen den Standplätzen dienende Sichtschutzwände und Palisaden sind zu entfernen. Die Abgrenzung zwischen den Standplätzen darf nur durch Pflanzen und Gehölze hergestellt werden. Dabei sind nur heimische Laubgehölze zu verwenden. Vorhandene Nadelbäume sind durch heimische Laubbaumarten zu ersetzen. Vorhandene Laubbäume sind zu erhalten und zu entwickeln. Auf den Böschungen ist die Entwicklung von durchgängigen Gehölzstreifen aus heimischen Laubgehölzen zu fördern. Je 3-5 Stellplätze sind durch eine Hecke aus heimischen Laubgehölzen abzugrenzen.

#### *Bauzeitenbeschränkungen/Artenschutzmaßnahmen*

##### Vermeidung unmittelbarer Verluste von Vogelbruten

Der Rückschnitt und die Rodung von Gehölzen darf nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres - also außerhalb der Brutzeit von Vogelarten der Hecken und Gebüsche – erfolgen, um unmittelbare Verluste von Vogelbruten zu vermeiden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

##### Vermeidung des Tötens von Fledermäusen

Um das Töten von Fledermäusen zu vermeiden, dürfen größere Gehölze (Stammdurchmesser ab ca. 30 cm) nur außerhalb der Quartierzeiten von Fledermäusen vom 01.12. bis 28.02. entfernt werden. Alternativ sind diese Gehölze von einem Biologen vor der Fällung auf Höhlungen zu untersuchen.

### Vermeidung des Tötens von Zauneidechsen

Das Töten von Zauneidechsen bei der Realisierung der Planungen auf dem Campingplatz ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind auf Vorhabenebene mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Beachtung und Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen sind in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.

## **6 Ausgleichsmaßnahmen**

### **6.1 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsumfangs**

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt und neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB können die Ausgleichsmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Die Bemessung der aus dem Eingriff resultierenden Ausgleichsmaßnahmen wird im Folgenden nach dem Runderlass über das "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht"<sup>15</sup> ermittelt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Folgenden zusammenfassend als Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet.

Laut Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg ist von folgender Ausgangssituation auszugehen:

Als Bestand sind alle genehmigten Teile des Gebietes anzunehmen. Verwiesen wird dabei auf die Genehmigung vom 04.07.2002. *"Die im Bestandsplan 1 des Büros Brien und Wessels in 1991 dargestellten Standplatzflächen einschließlich Darstellung der parzellierten Sommer-/Wintercampingbereiche und nicht parzellierten Flächen für Kurzcamper mit Grün-, Frei- und Sukzessionsflächen werden für die Plätze I bis VIII hiermit verbindlich festgelegt. Davon ausgenommen sind die ebenfalls eingezeichneten Yachthäfen und Einzelsteganlagen"*<sup>16</sup>. Für den Bereich des Sportboothafens und der Sammelsteganlagen ist von dem Zustand „Junger Kiesabbau“ ca. 1970 auszugehen.

Alle von diesem Stand abweichenden Veränderungen oder Nutzungsänderungen, die durch den aufzustellenden Bebauungsplan ermöglicht werden oder bereits realisiert sind, sind zu beschreiben und zu bilanzieren. Dabei sind die Beseitigung bzw. Erhaltung der vorhandenen Einzelsteganlagen und baulichen Anlagen im Uferbereich des Prüb-Sees zwischen den Betreibern, dem Kreis Herzogtum Lauenburg und der Gemeinde in öffentlich-rechtlichen Verträgen geregelt und insofern nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und der zugehörigen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

---

<sup>15</sup> Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (1998): Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten – IV 63 – 510.335/X 33 – 5120 – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Kiel

<sup>16</sup> Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Eingriffe in Natur und Landschaft (2002): Genehmigung zur Durchführung von baugenehmigungspflichtigen Um- und Erweiterungsarbeiten an dem Sanitärgebäude, Ratzeburg

## Differenzierung nach Eingriffsarten

Es ist somit davon auszugehen, dass es durch die folgenden Eingriffsarten zu kompensationsbedürftigen Beeinträchtigungen kommt:

*(Ermittlung getrennt nach Freizeitwelt Güster und Campingplatz Badeinsel)*

1. *Vergrößerung oder Neubau von Gebäuden*

2. *Sportboothafen und Sammelstege:*

*Sportboothafen im Bereich der Freizeitwelt Güster sowie vorhandene und geplante Sammelsteganlagen im Bereich des Campingplatzes Badeinsel*

3. *Vergrößerung der Fläche des Sondergebietes „Campingplatzgebiet“ gegenüber dem Stand von 1991.*

### 1. Vergrößerung und Neubau von Gebäuden

#### *Schutzgut Boden*

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Wenn dies, wie hier im Fall des Bebauungsplanes Nr. 12 Güster, nicht möglich ist, sind in einem bestimmten Verhältnis Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Acker, Grasacker, Intensivgrünland, Gartenbauflächen, Baumschulen) zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln. Das Verhältnis richtet sich nach dem Maß der Versiegelung. Der o. g. Runderlass setzt folgendes Verhältnis für die Berechnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fest:

1 : 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge

1 : 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge.

Der Flächenbedarf kann ermäßigt werden um:

- 75 % der Flächen der (Bau-/Eingriffs-) Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten,
- die Grundflächen neu anzulegender Knicks,
- die Teilflächen von Parkanlagen oder anderen öffentlichen Grünflächen, die als naturbetonter Biotop angelegt werden und dies in geeigneter Weise festgesetzt ist,
- die Hälfte der Flächen begrünter Dächer.

Die Ermäßigung sollte jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen.

Der durch den Bebauungsplan Nr. 12 Güster maximal neu entstehende Versiegelungsumfang durch Gebäudeerweiterungen ergibt sich aus der Aufstellung in Tabelle 3 (Nummerierung vgl. Plan Nr. 2).

**Tab. 3: Neuversiegelung durch neue Gebäude und Gebäudeerweiterungen**

Teil 1 - Freizeitwelt Güster

Nummer (vgl. Plan Nr. 2)	Funktion des Gebäudes	Grundfläche Planung	Grundfläche Bestand	Differenz (=Neuversiegelung)
1	In B-Plan Nr. 12 A			
2	In B-Plan Nr. 12 A			
3	In B-Plan Nr. 12 A			
4	Imbiss/Personalwohnung/Sanitärgebäude	entfällt	35,0 m <sup>2</sup>	- 35,0 m <sup>2</sup>
5	Kiosk/Personalwohnung/Sanitärgebäude	entfällt	52,0 m <sup>2</sup>	- 52,0 m <sup>2</sup>
6	Personalwohnung/Sanitärgebäude	entfällt	105,0 m <sup>2</sup>	- 105,0 m <sup>2</sup>
7	Restaurant	GR max. 600 m <sup>2</sup>	330,0 m <sup>2</sup>	270,0 m <sup>2</sup>
7 a	Sanitär / Campingempfang / Kiosk	GR max. 300 m <sup>2</sup>	neu	300,0 m <sup>2</sup>
8	Badeaufsicht (DLRG)	GR max. 30 m <sup>2</sup>	30,0 m <sup>2</sup>	unverändert
9	Sauna	GR max. 150 m <sup>2</sup>	neu	150,0 m <sup>2</sup>
10	Sanitärgebäude	GR max. 250 m <sup>2</sup>	105,0 m <sup>2</sup>	145,0 m <sup>2</sup>
11	Platzwart/Wirtschaftsgebäude	GR max. 250 m <sup>2</sup>	115,0 m <sup>2</sup>	135,0 m <sup>2</sup>
12	Sanitärgebäude (Container)	entfällt	35,0 m <sup>2</sup>	- 35,0 m <sup>2</sup>
13	Sanitärgebäude	GR max. 250 m <sup>2</sup>	225,0 m <sup>2</sup>	25,0 m <sup>2</sup>
14	Sanitärgebäude	GR max. 250 m <sup>2</sup>	17,5 m <sup>2</sup>	232,5 m <sup>2</sup>
15	Sanitärgebäude	GR max. 300 m <sup>2</sup>	225,0 m <sup>2</sup>	75,0 m <sup>2</sup>
16	Sanitärgebäude	GR max. 350 m <sup>2</sup>	221,0 m <sup>2</sup>	129,0 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>		<b>GR max. 2.730 m<sup>2</sup></b>	<b>1.495,5 m<sup>2</sup></b>	<b>1.234,5 m<sup>2</sup></b>

Teil 2 – Campingplatz Badeinsel

Nummer (vgl. Plan Nr. 2)	Funktion des Gebäudes	Grundfläche Planung	Grundfläche Bestand	Differenz (=Neuversiegelung)
17	Sanitärgebäude, neu	GR max. 150 m <sup>2</sup>	neu	150,0 m <sup>2</sup>
18	Sanitärgebäude	GR max. 350 m <sup>2</sup>	175,9 m <sup>2</sup>	174,1 m <sup>2</sup>
19	Kiosk/Restaurant	GR max. 400 m <sup>2</sup>	55,3 m <sup>2</sup>	344,7 m <sup>2</sup>
20	Badeaufsicht	GR max. 30 m <sup>2</sup>	19,1 m <sup>2</sup>	10,9 m <sup>2</sup>
21	entfällt			
22	Abstellraum, WC	GR max. 10 m <sup>2</sup>	5,2 m <sup>2</sup>	4,8 m <sup>2</sup>
23	Geräteraum, Abstellraum, neu	GR max. 150 m <sup>2</sup>	neu	150,0 m <sup>2</sup>
24	Sanitärgebäude	GR max. 150 m <sup>2</sup>	67,4 m <sup>2</sup>	82,6 m <sup>2</sup>
25	Abstellraum, WC	GR max. 25 m <sup>2</sup>	5,3 m <sup>2</sup>	19,7 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>		<b>GR max. 1.265,0 m<sup>2</sup></b>	<b>328,2 m<sup>2</sup></b>	<b>936,8 m<sup>2</sup></b>

Gemäß § 19 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen um bis zu 50 % überschritten werden.

### **Freizeitwelt Güster**

Summe der zulässigen Grundflächen im Sondergebiet – hier: nur Neuversiegelung		1.234,50 m <sup>2</sup>
Neuversiegelung durch Nebenanlagen	1.234,5 m <sup>2</sup> x 50 % =	<u>617,25 m<sup>2</sup></u>
zulässige Neuversiegelung gesamt		1.851,75 m <sup>2</sup>

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden ergibt sich für die Freizeitwelt Güster nach den oben genannten Grundsätzen der folgende erforderliche Ausgleichsumfang:

- für versiegelte Flächen (Grundfläche Gebäude und zulässige Überschreitung durch Nebenanlagen): 1.851,75 m<sup>2</sup> x 0,5 = **925,88 m<sup>2</sup>**

### **Campingplatz Badeinsel**

Summe der zulässigen Grundflächen im Sondergebiet – hier: nur Neuversiegelung		936,80 m <sup>2</sup>
Neuversiegelung durch Nebenanlagen	936,80 m <sup>2</sup> x 50 % =	<u>468,40 m<sup>2</sup></u>
zulässige Neuversiegelung gesamt		1.405,20 m <sup>2</sup>

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden ergibt sich nach den obengenannten Grundsätzen der folgende erforderliche Ausgleichsumfang:

- für versiegelte Flächen (Grundfläche Gebäude und zulässige Überschreitung durch Nebenanlagen): 1.405,20 m<sup>2</sup> x 0,5 = **702,60 m<sup>2</sup>**

*In dieser Größe sind jeweils Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.*

### *Schutzgut Wasser*

Gemäß dem obengenannten Erlass gelten Eingriffe durch die bauliche Entwicklung in Bezug auf das Schutzgut Wasser als ausgeglichen, wenn

- Schmutzwasser in Anlagen, die eine Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 7a Wasserhaushalts-Gesetz (WHG) gewährleisten, behandelt und in Schönungsteichen nachbehandelt wird,
- normal verschmutztes und stark verschmutztes Niederschlagswasser gemäß den Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation behandelt wird, wobei Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken naturnah zu gestalten sind,
- gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund versickert wird.

Die obengenannten Anforderungen werden erfüllt. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über zentrale Abwasserentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Güster. Gering verschmutztes Niederschlagswasser wird im Untergrund versickert. Normal und stark verschmutztes Niederschlagswasser fällt nicht an. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser sind somit nicht erforderlich.

### *Schutzgut Landschaftsbild*

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild müssen Ausgleichsmaßnahmen zu einer landschaftlichen Gestaltung führen, die unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbildtyp Rechnung trägt. Für den durch die Realisierung der neuen Bebauung entstehenden Eingriff sind folgende Ziele zu erreichen, damit der Eingriff hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild als ausgeglichen gilt:

- Eine wirkungsvolle und ausreichend dimensionierte Eingrünung der Gebäude ist unter Einbeziehung vorhandener Gehölzelemente und durch Neupflanzungen zu gewährleisten.

### *Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften*

Eingriffe auf Flächen "mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz" im Sinne des oben genannten Erlasses finden durch die Erweiterung der baulichen Anlagen nicht statt. Damit ist im Sinne des oben genannten Erlasses davon auszugehen, dass die Erweiterung der baulichen Anlagen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften führt.

### *Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft*

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft werden aus der Verwirklichung dieser Planung nicht entstehen, so dass für dieses Schutzgut besondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

### *Beeinträchtigung gefährdeter Arten und angrenzender Lebensräume*

Durch den geplanten Eingriff werden gefährdete Pflanzen- und Tierarten nicht betroffen, so dass zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht notwendig werden.

## **2. Sportboothafen und Sammelsteganlagen**

Der Sportboothafen im Bereich der Freizeitwelt Güster sowie die vorhandene Sammelsteganlage im Bereich des Campingplatzes Badeinsel haben bisher noch keine Genehmigung erhalten. Sie sind daher bei der Eingriffsbilanzierung mit zu berücksichtigen. Dabei soll der Ursprungszustand (junger Kiesabbau zum Zeitpunkt ca. 1970) zur Beurteilung herangezogen werden. Somit ist von einer natürlichen Uferzone auszugehen, die sich seit dem Kiesabbau frei und ungestört hätte entwickeln können. Der zusätzlich geplante Sammelsteg im Bereich des Campingplatzes Badeinsel stellt einen zukünftigen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

### Vorhandener Sportboothafen im Bereich der Freizeitwelt Güster

Es handelt sich um eine Steganlage mit einer Gesamtlänge von ca. 175 m bei einer variablen Breite von 1,2 bis 1,5 m. Die Steganlage besteht aus unbehandeltem Lärchenholz und ist auf Lärchenpfählen gegründet, die in den Seegrund gerammt wurden. Zusammen mit einigen Dalben verfügt die Anlage über eine Liegekapazität von ca. 55 Liegeplätzen für Motorboote (überwiegend Längsanleger). Die Größe des unmittelbaren Hafenbeckens beträgt ca. 0,65 ha. Die Wassertiefe im Hafenbecken beträgt ca. 2,0 m. Dem Seepavillon vorgelagert ist eine landseits gegründete Holzterrasse mit einer Fläche von ca. 100 m<sup>2</sup>, die im weiteren Sinne dem Sportboothafen zuzuordnen ist. Der Sportboothafen ist im Bereich der Holzterrasse sowie im Süden (zur Badestelle) auf einer Länge von 110 m durch eine Beton-Kaimauer künstlich befestigt. Alle übrigen Uferbereiche sind unbefestigt.

### Geplante Sammelsteganlage im Bereich des Campingplatzes Badeinsel

Geplant ist eine Steganlage von ca. 100 m Länge, die einen Abstand von ca. 18 m vom Ufer haben wird, so dass im Uferbereich eine naturnahe Entwicklung möglich sein wird. Es ist die Verwendung von Schwimmpontons vorgesehen. Die landseitige Befestigung erfolgt am schmalen Übergang zur Badeinsel sowie an einer Stelle am Ufer. Die Größe der vom Eingriff betroffenen Wasserfläche beträgt ca. 0,40 ha.

#### *Schutzgut Boden*

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind aus dem Bau des Sportboothafens und der Sammelsteganlagen nicht abzuleiten. Ausgleichsmaßnahmen werden daher für das Schutzgut Boden nicht erforderlich.

#### *Schutzgut Wasser*

Während der Bauphase entstanden vorübergehend Verwirbelungen von Materialien des Gewässergrundes und verunreinigen das Gewässer. Wesentliche Gewässerverunreinigungen durch die anliegenden Boote sind nicht zu erwarten.

Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Wasser werden nicht erforderlich.

#### *Schutzgut Landschaftsbild*

Durch den Sportboothafen und die Sammelsteganlagen entsteht ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild.

Die baulichen Anlagen mit den anliegenden Booten sind von der Wasserfläche und auch zum Teil vom Land sichtbar.

Als Ausgleich für diese Beeinträchtigung sollen an anderer Stelle im Bebauungsplangebiet Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes durchgeführt werden.

#### *Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften*

Der Sportboothafen und die Sammelsteganlagen bewirken Eingriffe auf Flächen "mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz" im Sinne des oben genannten Erlasses, da es sich bei den Uferzonen generell um Bereiche mit besonderer ökologischer Bedeutung handelt. Damit ist im Sinne des oben genannten Erlasses davon auszugehen, dass der Bau des Sportboothafens und der Sammelsteganlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften geführt hat bzw. führen wird.

Gemäß dem Erlass wird ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 erforderlich. Es ergibt sich somit für dieses Schutzgut der folgende erforderliche Ausgleichsumfang:

### **Freizeitwelt Güster**

- Sportboothafen:  $6.500 \text{ m}^2 \times 2 = \mathbf{13.000 \text{ m}^2}$

### **Campingplatz Badeinsel**

- Sammelsteganlagen:  $4.000 \text{ m}^2 \times 2 = \mathbf{8.000 \text{ m}^2}$

*Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft*

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft werden aus der Verwirklichung dieser Planung nicht entstehen, so dass für dieses Schutzgut besondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

*Beeinträchtigung gefährdeter Arten und angrenzender Lebensräume*

Aus dem faunistischen Gutachten<sup>17</sup> ergibt sich die Forderung zur nachträglichen Kompensation für die Eingriffe in die Lebensräume von Brutvögeln und Libellen. Hier ergibt sich die Forderung nach der Schaffung eines nicht der Freizeitnutzung unterliegenden, flach auslaufenden Uferbereichs, Anpflanzung von Röhricht, vorzugsweise Schilf auf einer Länge von ca. 100 m und einer Fläche von 2.000 bis 2.500 m<sup>2</sup> für die Freizeitwelt Güster. Davon entfallen ca. 1.000 m<sup>2</sup> auf den B-Plan Nr. 12, da der Vorhaben jetzt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 A liegt. Für den vorhandenen und den geplanten Sammelsteg im Bereich des Campingplatzes Badeinsel ist entsprechend ein Röhrichtbereich von 800 m<sup>2</sup> anzulegen.

**3. Vergrößerung des Sondergebietes „Campingplatzgebiet“**

Gegenüber dem Bestandsplan des Büros Brien und Wessels von 1991 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) ergibt sich eine Vergrößerung des Sondergebietes „Campingplatzgebiet“.

**Freizeitwelt Güster**

Stand 1991:	Wintercamping	45.238,45 m <sup>2</sup>
	Sommercamping	54.452,40 m <sup>2</sup>
	Kurzcamper	3.121,68 m <sup>2</sup>
	Gesamt	102.812,52 m <sup>2</sup>
B-Plan Nr. 12 (aktuell):	SO Campingplatzgebiet - <u>Bereich A</u>	35.473,67 m <sup>2</sup>
	SO Campingplatzgebiet - <u>Bereich B</u>	79.143,50 m <sup>2</sup>
	Gesamt	114.617,17 m <sup>2</sup>

**Vergrößerung der Campingflächen: 11.804,65 m<sup>2</sup> (ca. 1,18 ha)**

**Campingplatz Badeinsel**

Stand 1991:	Wintercamping	15.894,71 m <sup>2</sup>
	Sommercamping	15.445,66 m <sup>2</sup>
	Gesamt	31.340,37 m <sup>2</sup>
B-Plan Nr. 12 (aktuell):	SO „Campingplatzgebiet“ - <u>Bereich A</u>	16.121,38 m <sup>2</sup>
	SO Campingplatzgebiet - <u>Bereich B</u>	16.620,56 m <sup>2</sup>
	Gesamt	32.741,94 m <sup>2</sup>

**Vergrößerung der Campingflächen: 1.401,57 m<sup>2</sup> (ca. 0,14 ha)**

*Schutzgut Boden*

Für die Vergrößerung der Campingflächen wird für das Schutzgut Boden der Faktor 1 : 0,15 für die Ausgleichsermittlung angesetzt, da ca. von einer 30 %igen Versiegelung ausgegangen wird. Für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird somit der folgende erforderliche Ausgleichsumfang angenommen:

**Freizeitwelt Güster**

$$11.804,65 \text{ m}^2 \times 0,15 = 1.770,70 \text{ m}^2$$

<sup>17</sup> Westphal, Dietrich (2005): Faunistische Kartierungen im Bereich der Freizeitwelt Güster (B-Plan 12), Winsen

### Campingplatz Badeinsel

$$1.401,57 \text{ m}^2 \times 0,15 = 210,24 \text{ m}^2$$

In dieser Größe sind Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

#### *Schutzgut Wasser*

Die Anforderungen des Erlasses werden erfüllt. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser sind somit nicht erforderlich.

#### *Schutzgut Landschaftsbild*

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild müssen Ausgleichsmaßnahmen zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbildtyp Rechnung trägt.

Für den durch das Campingplatzgebiet entstehenden Eingriff sind folgende Ziele zu erreichen, damit der Eingriff hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild als ausgeglichen gilt:

- wirksame Durchgrünung der Campingplätze mit Laubholzhecken und einzelnen Laubbäumen
- Begrünung der Böschungen mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen
- Grüngestaltung der Hauptwege
- Knicksanierung.

#### *Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften*

Direkte Eingriffe auf Flächen "mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz" im Sinne des oben genannten Erlasses finden nicht statt.

Im Rahmen der durchgeführten faunistischen Untersuchungen und Bewertungen<sup>18</sup> wurden die Bestände von Gastvögeln erfasst und mögliche Auswirkungen des verstärkten Wintercampings abgeschätzt. Die Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen des zusätzlichen Wintercampings kaum über die Belastungen und Beeinträchtigungen hinausgehen, denen die Gastvögel auf dem Prüß-See ohnehin ausgesetzt sind. Es ist nicht mit erheblichen Veränderungen in der Artenzusammensetzung und Individuenzahl der Gastvögel zu rechnen, solange sich die Nutzung auf die an Land befindlichen Camping-Anlagen beschränkt.

#### *Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft*

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft werden aus der Verwirklichung dieser Planung nicht entstehen, so dass für dieses Schutzgut besondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

#### *Beeinträchtigung gefährdeter Arten und angrenzender Lebensräume*

Durch den geplanten Eingriff werden gefährdete Pflanzen- und Tierarten nicht betroffen, so dass zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht notwendig werden.

In der folgenden Tabelle wird der oben ermittelte, erforderliche Ausgleichsumfang getrennt nach der Freizeitwelt Güster und dem Campingplatz Badeinsel zusammengestellt.

---

<sup>18</sup> Westphal, Dietrich (2005): Faunistische Kartierungen im Bereich der Freizeitwelt Güster (B-Plan 12), Winsen

**Tab. 4: Zusammenstellung Ausgleichserfordernis nach Eingriffsarten und Schutzgütern**

Teil 1 - Freizeitwelt Güster

Eingriffsart/ Schutzgut	Vergrößerung oder Neubau von Gebäu- den	Sportboothafen	Vergrößerung Sonderge- biet „Campingplatzgebiet“ gegenüber dem Stand von 1991
<b>Schutzgut Boden</b>	Entwicklung naturbe- tonter Biotoptyp 925,88 m <sup>2</sup>	keine	Entwicklung naturbetonter Biotoptyp 1.770,70 m <sup>2</sup>
<b>Schutzgut Wasser</b>	keine	keine	keine
<b>Schutzgut Landschafts- bild</b>	wirkungsvolle Eingrü- nung der Gebäude durch vorhandene und neu anzupflan- zende Gehölzbestän- de	Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes an anderer Stelle im Plangebiet	wirksame Durchgrünung und Eingrünung durch vor- handene Gehölze und Ge- hölzanpflanzungen
<b>Schutzgut Arten und Lebensge- meinschaften</b>	keine	Entwicklung natur- belassener Uferzo- nen 13.000 m <sup>2</sup>	keine
<b>Schutzgut Klima/Luft</b>	keine	keine	keine
<b>Gefährdete Arten und angrenzende Lebens- räume</b>	keine	Anlegen von Röh- richtzonen: 1.000 m <sup>2</sup>	keine

Nach der oben aufgeführten Zusammenstellung ergibt sich für den Bereich der Freizeitwelt Güster das folgende Ausgleichserfordernis:

Entwicklung von naturbetonten Biotoptypen auf einer Fläche von	2.696,58 m <sup>2</sup>
Entwicklung von naturbelassenen Ufer- und Röhrichtzonen auf einer Fläche von	<u>14.000,00 m<sup>2</sup></u>
<b>Gesamt</b>	<b>16.696,58 m<sup>2</sup> (ca. 1,7 ha)</b>

Teil 2 – Campingplatz Badeinsel

Eingriffsart/ Schutzgut	Vergrößerung oder Neubau von Ge- bäuden	Sammelsteganlagen	Vergrößerung Sonderge- biet „Campingplatzge- biet“ gegenüber dem Stand von 1991
<b>Schutzgut Boden</b>	Entwicklung natur- betonter Biotoptyp 702,60 m <sup>2</sup>	keine	Entwicklung naturbetonter Biotoptyp 210,24 m <sup>2</sup>
<b>Schutzgut Wasser</b>	keine	keine	keine
<b>Schutzgut Landschafts- bild</b>	wirkungsvolle Eingrü- nung der Ge- bäude durch vor- handene und neu anzupflanzende Gehölzbestände	Maßnahmen zur Auf- wertung des Land- schaftsbildes an anderer Stelle im Plangebiet	wirksame Durchgrünung und Eingrünung durch vor- handene Gehölze und Ge- hölzanpflanzungen
<b>Schutzgut Arten und Lebensge- meinschaften</b>	keine	Entwicklung naturbe- lassener Uferzonen 8.000 m <sup>2</sup>	keine
<b>Schutzgut Klima/Luft</b>	keine	keine	keine
<b>Gefährdete Arten und angrenzende Lebens- räume</b>	keine	Anlegen von Röhricht- zonen: 800 m <sup>2</sup>	keine

Nach der oben aufgeführten Zusammenstellung ergibt sich für den Bereich des Campingplatzes Badeinsel das folgende Ausgleichserfordernis:

Entwicklung von naturbetonten Biotoptypen auf einer Fläche von	912,84 m <sup>2</sup>
Entwicklung von naturbelassenen Ufer- und Röhrichtzonen auf einer Fläche von	<u>8.800,00 m<sup>2</sup></u>
<b>Gesamt</b>	<b>9.712,84 m<sup>2</sup> (ca. 1,0 ha)</b>

## 6.2 Maßnahmen des Naturschutzes sowie zum Ausgleich

### Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Plangebietes sollen einzelne, punktuelle Biotopbereiche naturnah erhalten bzw. naturnah entwickelt werden. Die entsprechenden Bereiche sind im Plan Nr. 2 mit den Nummern M 2 bis M 5 gekennzeichnet. Sie werden im Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

#### *Aufwertung des Kleingewässer-Biotops (M 2)*

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Entwicklung des Teiches, der sich aus einem ehemaligen Kanaldurchstich entwickelt hat und heute im Randbereich als Lagerfläche genutzt wird. Hier soll die Nutzung als Lagerfläche aufgegeben werden und das Gewässer über verschiedene Maßnahmen aufgewertet werden. In südlicher und südwestlicher Richtung sollen die vorhandenen Gehölzbestände am Kleingewässer unter fachlicher Aufsicht ausgleichet werden, um eine bessere Besonnung des Gewässers zu gewährleisten. Die übrigen Gehölzbestände sind zu erhalten und zu pflegen. Die Fläche soll nicht mehr zur Lagerung von Stoffen und als Müllsammelstelle genutzt werden, sondern soll der Sukzession überlassen werden. Der Bereich soll dauerhaft nur den Zwecken des Naturschutzes dienen.

#### *Entwicklung einer Hochstaudenflur mit Sukzessionsgehölzen (M 3)*

Hier handelt es sich um eine zum Kanal hin ausgerichtete, flache Böschung, die auf teils trockenen und teils feuchten Standortbedingungen mit Ruderalfluren und Sukzessionsgehölzen bewachsen ist. Die bereits begonnene Entwicklung der Fläche zu einem Ruhe- und Rückzugsraum für Tiere soll fortgesetzt werden. Entwicklungsziel ist eine Hochstaudenflur mit Sukzessionsgehölzen, die sich langfristig auch zu einem zusammenhängenden Gehölzbestand entwickeln kann. Die Fläche soll nicht genutzt werden. Bis auf den erforderlichen Weg sind vorhandene Trampelpfade zu entfernen. Auch dieser Bereich soll dauerhaft nur den Zwecken des Naturschutzes dienen.

#### *Natürliche Entwicklung eines Laubgehölzbestandes (M 4)*

Der Laubwaldbestand liegt im südlichen Bereich des Campingplatzes am Elbe-Lübeck-Kanal. Es handelt sich um einen kleinen Laubwald mit Nutzungsspuren (Trampelpfad). Die Arten sind Eiche, Waldkiefer, Birke, Weide, Holunder u. a.. Das Entwicklungsziel ist die naturnahe, eigendynamische Entwicklung eines kleinen Laubwaldes. Dafür ist der Gehölzbestand seiner natürlichen Entwicklung zu überlassen und dauerhaft zu erhalten. Der vorhandene Trampelpfad ist zu entfernen.

### *Roden eines Nadelholzbestandes und Anpflanzen eines naturnahen Laubgehölzbestandes (M 5)*

Auf der mit M 5 gekennzeichneten Fläche stockt heute ein nicht standortgerechter Nadelholzbestand (Fichten-Stangenholz). Im Rahmen der festgesetzten Maßnahmen ist dieser Nadelholzbestand zu roden. An seiner Stelle ist ein Laubgehölzbestand aus Arten der potentiell natürlichen Vegetation anzupflanzen, naturnah zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

#### *Neupflanzung von Bäumen*

An der Straße „Am Moorweg“ ist die vorhandene Baumreihe durch weitere Baumpflanzungen zu ergänzen. Weitere Bäume sind auf dem Stellplatz des Campingplatzes „Badeinsel“ zu pflanzen. Geeignete Arten sind:

Quercus robur	Stieleiche
Fraxinus excelsior	Esche
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn

#### *Ergänzung und Anpflanzung von Gehölzstreifen*

Als wesentlicher Lebensraum für Pflanzen und Tiere und wichtiges Element der Biotopvernetzung sind auch die überwiegend durchgehenden Gehölzstreifen auf den Böschungen zu nennen. Sie sind zu erhalten und durch eine Erhöhung des Laubholzanteils aufzuwerten. Lücken sind durch eine entsprechende Bepflanzung mit heimischen Laubgehölzen zu schließen. Nicht heimische und nicht standortgerechte Gehölze, vor allem Nadel- und Ziergehölze (vielfach Fichten- und Thujabestände) sollten entnommen und durch heimische Laubgehölze ersetzt werden. Auch die standortfremden Pappeln sollten langfristig entnommen werden. Das Ziel sind zusammenhängende Laubholzbestände auf den Böschungen aus Arten der potentiell natürlichen Vegetation. Flächen, auf denen die vorhandenen Gehölzbestände erhalten, aufgewertet und ergänzt werden sollen, sind im Plan Nr. 2 als Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dargestellt.

Auf einigen Flächen sind die linearen Gehölzbestände auch neu zu begründen bzw. wesentlich zu ergänzen. Diese Flächen sind im Plan Nr. 2 als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dargestellt. Viele dieser geplanten Anpflanzungen liegen auf der Ostseite des Campingplatzes Freizeitwelt Güster und sollen der landschaftlichen Einbindung des Campingplatzes zum Elbe-Lübeck-Kanal hin dienen. Hier sind mehrreihige, dichte Pflanzungen aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen vorzusehen.

Die Beeinträchtigung der mit Gehölzen bewachsenen Böschungen durch die Campingplatznutzung sollte so weit wie möglich reduziert werden. Dies betrifft vor allem ungenehmigte Stellplätze im Böschungsbereich sowie vielfach privat angelegte Treppen und Trampelpfade. Die Lücken sollen durch Pflanzungen geschlossen werden. Die Bäume sind einzeln zu setzen. Für die Pflanzungen sind Wildschutzmaßnahmen vorzusehen. Dabei sind die Gehölzarten aus folgender Artenliste zu wählen.

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Betula pubescens	Moor-Birke
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche

Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wilde Birne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Echte Weinrose
Rubus idaeus	Himbeere
Rhamnus frangula	Gemeiner Faulbaum
Salix alba	Silber-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix repens	Kriechweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde

#### **Externe Ausgleichsfläche (vgl. Abbildung 1 und 4)**

Im Rahmen der Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs wird für den Bereich der Freizeitwelt Güster ein Ausgleichsdefizit von ca. 1,7 ha und für den Bereich des Campingplatzes Badeinsel von ca. 1,0 ha benannt. Dazu gehören die Anlage naturbetonter Biotoptypen auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen, die Anlage naturbelassener Uferzonen und die Neuschaffung von Röhrichten.

Entsprechende Flächen, die die Entwicklung der oben genannten Biotoptypen ermöglichen, stehen den Eigentümern jedoch nicht zur Verfügung. Um die Beeinträchtigungen dennoch zu kompensieren, soll in entsprechend größerem Umfang eine vorhandene Waldfläche dem Naturschutz zur Verfügung gestellt und durch entsprechende Maßnahmen ökologisch aufgewertet werden.

Es handelt sich in einer zusammenhängenden Fläche (Flächengröße ca. 62.366 m<sup>2</sup>) um die Flurstücke 8/88,15/18,15/25 der Flur 1, Gemarkung Güster (vgl. Abb.1 und 4).

#### **Bestand**

Die ehemalige Abgrabungsfläche ist mit Nadelbäumen aufgeforstet worden, die heute überwiegend Stammdurchmesser von 0,1-0,3 m aufweisen. Es handelt sich um ein hinsichtlich des Reliefs stark bewegtes Gelände mit einigen (z. T. feuchten Senken) und Geländesprüngen. Der Standort ist sandig. Im Bestand überwiegt der z. T. strukturarme Nadelwald aus Kiefern, Fichten und Lärchen. Ehemalige Lichtungsfluren sind ebenfalls wieder mit Nadelhölzern bewachsen. Im Unterholz findet sich vereinzelt Eiche und Birke, z.T. auch Erle. Die Krautschicht ist mit verschiedenen Moosen, Drahtschmiele und Landreitgras überwiegend gering ausgeprägt. In den Senken hat sich Feuchtwald angesiedelt, der von Pappeln, Weiden, Erlen, Birken und Lärchen geprägt ist.

## Planung

Auf der Fläche sind einzelne Nadelgehölze (ca. 25 %) zu entnehmen. Dabei ist der „Schirm“ über der vorhandenen Verjüngung zu erhalten. Die Naturverjüngung ist weiter zu fördern. Eine Nachpflanzung soll grundsätzlich nicht erfolgen. Dabei ist die Verjüngung von Kiefer und Lärche regelmäßig zu kontrollieren. Aufkommen von Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*) sind zurückzuschneiden. Die vereinzelt vorhandenen Fichtenbestände sind komplett zu räumen und mit Laubgehölzarten der potenziell natürlichen Vegetation wieder aufzupflanzen. Auf eine Nachpflanzung ist auch hier bei sehr kleinen Flächen zu verzichten. Entwicklungsziel auf den höher gelegenen, sandigen Flächen ist ein trockener Stieleichen-Birken-Bestand. In den feuchteren Senken sollte sich ein standortgerechter Feuchtwald mit Erlen und Eschen entwickeln.

## Anrechnung der Kompensationsmaßnahme

Unter Punkt 6.1 wurde ein Gesamtausgleichserfordernis einer Fläche von 26.409,42 m<sup>2</sup> (16.696,58 m<sup>2</sup> für die Freizeitwelt Güster und 9.712,84 m<sup>2</sup> für den Campingplatz Badeinsel) ermittelt. Die nun verwendete Ausgleichsfläche hat eine Größe von 62.366 m<sup>2</sup>. Diese Flächengröße ist angemessen, da es sich bereits um eine naturschutzfachlich höherwertige Waldfläche handelt, die jedoch durch die geplanten Maßnahmen ausreichend aufgewertet werden kann.

## **6.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung**

Unter Pkt. 6.1 wurde bezogen auf die einzelnen Schutzgüter der erforderliche Umfang des Ausgleiches ermittelt. Im Folgenden werden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wiederum unter Zuordnung zu den Schutzgütern bilanziert.

### **Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz**

#### *Schutzgut Wasser*

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind durch die Verwirklichung dieser Baugebietsplanung nicht zu erwarten, so dass für dieses Schutzgut besondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

#### *Schutzgut Boden*

Unter Punkt 6.1 wurde der Ausgleich einer Fläche für das Schutzgut Boden in einer Größe von 3.609,42 m<sup>2</sup> für die Freizeitwelt Güster und den Campingplatz Badeinsel ermittelt. In dieser Größe sind Flächen naturnah zu entwickeln. Der erforderliche Ausgleich dadurch erbracht, dass ein Nadelwald in einen naturnahen Laubwald umgebaut wird.

### **Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist somit ausgeglichen.**

#### *Schutzgut Orts- und Landschaftsbild*

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wurden eine ausreichende Durchgrünung und eine landschaftliche Einbindung durch Gehölzpflanzungen gefordert. Um diese Ziele zu erreichen, werden die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- Erhaltung vorhandener Gehölzbestände
- Zusätzliche Anpflanzung von Gehölzbeständen auf den Böschungen
- Anpflanzung von Baumreihen.

**Der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild ist somit ausgeglichen.**

**Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz**

*Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften*

Unter Punkt 6.1 wurde der Ausgleich einer Fläche für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften in einer Größe von insgesamt 21.000 m<sup>2</sup> für die Freizeitwelt Güster und den Campingplatz Badeinsel ermittelt.

Der erforderliche Ausgleich dadurch erbracht, dass ein Nadelwald in einen naturnahen Laubwald umgebaut wird.

**Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist somit ausgeglichen.**

**Schutzgut Klima/Luft**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch die Verwirklichung dieser Baugebietsplanung nicht zu erwarten, so dass für dieses Schutzgut besondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

**Gefährdete Arten und angrenzende Lebensräume**

Unter Punkt 6.1 wurde der Ausgleich einer Fläche für die Beeinträchtigung gefährdeter Arten in einer Größe von insgesamt 1.800 m<sup>2</sup> in Form von neu anzulegenden Röhrichtzonen für die Freizeitwelt Güster und den Campingplatz Badeinsel ermittelt.

Der erforderliche Ausgleich wird dadurch erbracht, dass ein Nadelwald in einen naturnahen Laubwald umgebaut wird, da zu entwickelnde Röhrichtzonen nicht zur Verfügung stehen. Zudem weist die Gemeinde Güster darauf hin, dass im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages ausreichend naturnahe Uferzonen entwickelt werden.

**Fazit:**

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs können die Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 12 ausgeglichen werden.

aufgestellt, November 2014

Planungsgruppe Landschaft



Nicola Thieme-Hack

Landschaftsarchitektin BDLA

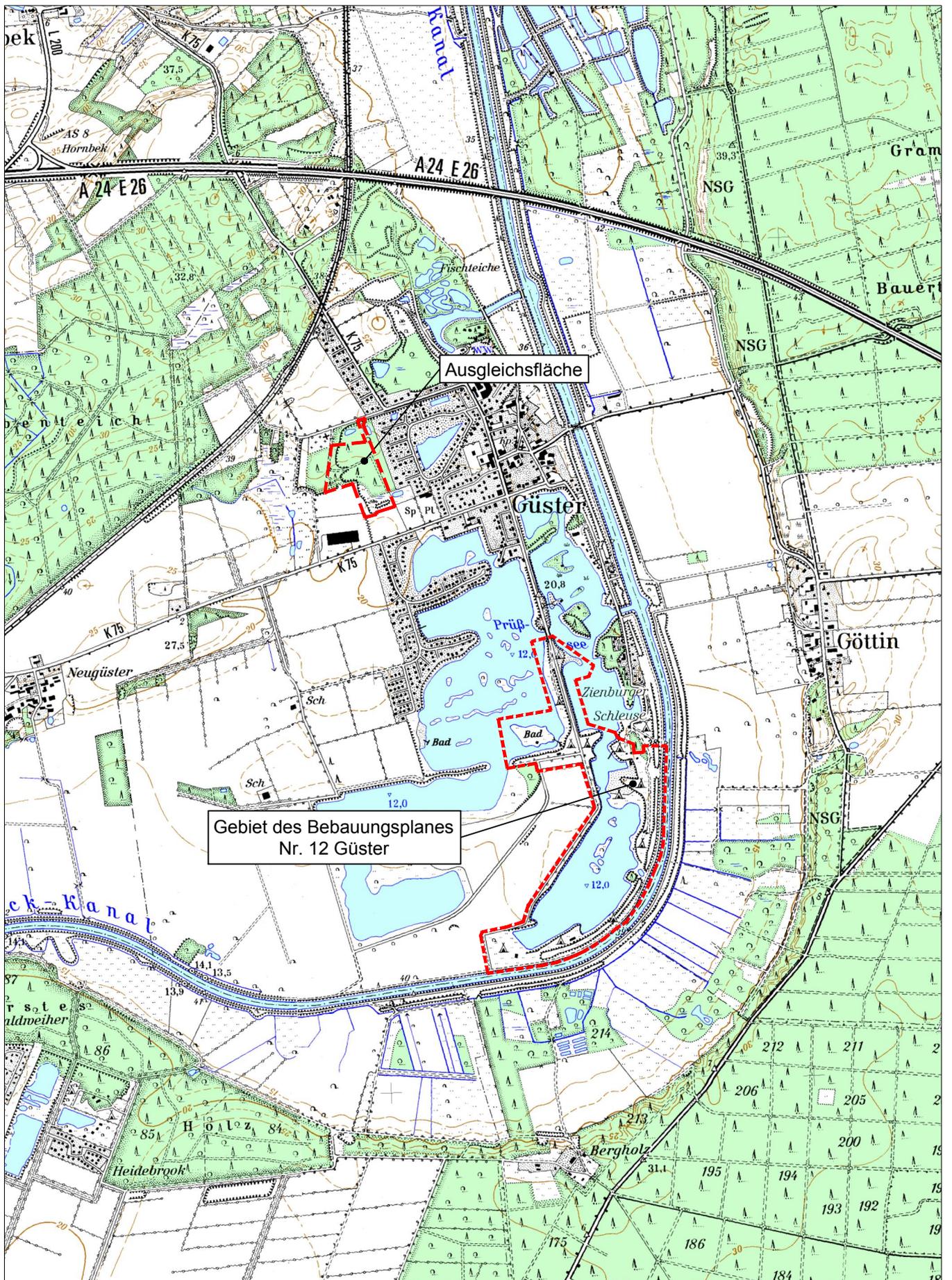


Abb. 1:  
**Lage im Raum**  
 M 1 : 25.000

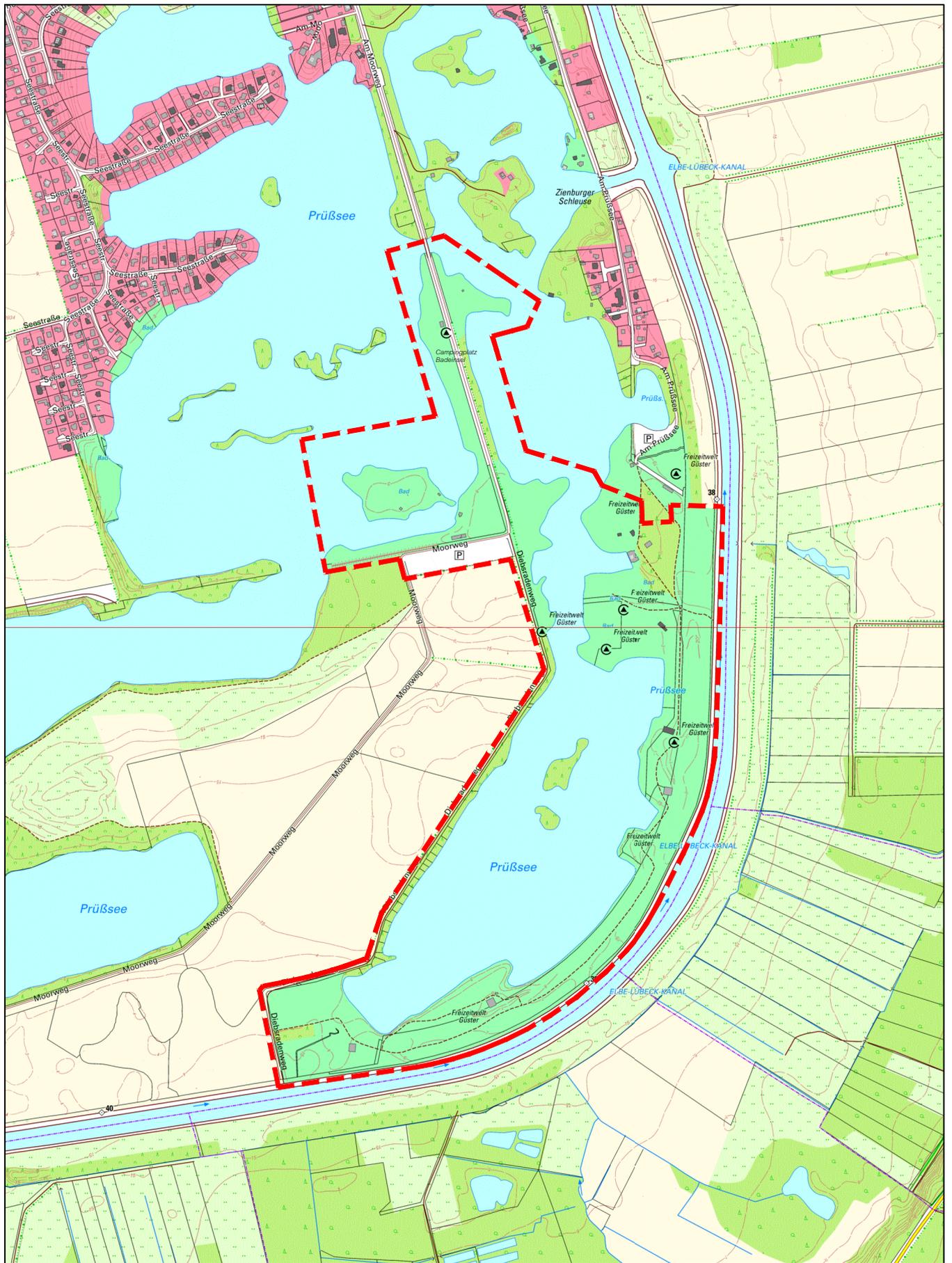


Abb. 2:  
**Übersichtsplan**  
 M 1 : 10.000



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH ([www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de](http://www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de))

Abb. 3:  
**Luftbild**  
M 1 : 10.000



### Externe Ausgleichsmaßnahme

Gesamtfläche 62.366 m<sup>2</sup>  
 Flurstück 8/18, 15/18, 15/25, Flur 1,  
 Gemarkung Güster

### Bisherige Nutzung:

Nadelwald, z. T. Laubwald

### Entwicklungsziele:

Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes durch natürliche Vegetationsentwicklung.

### Maßnahmen:

- Entnahme einzelner Nadelgehölze (ca. 25 %)
- Schirm über vorhandener Verjüngung erhalten
- Naturverjüngung fördern
- regelmäßige Kontrolle der Verjüngung von Kiefer und Lärche
- Traubenkirsche zurückschneiden
- Fichten komplett räumen und wiederaufpflanzen nach pnV (= potentiell natürliche Vegetation), dabei kleinere Flächen nicht aufpflanzen

Abb. 4:  
**Ausgleichsfläche**  
 M 1 : 5.000





- ### Legende:
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Gesetzlich geschütztes Biotop (gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG)
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
    - Vorrangzone für den Naturschutz - Uferzone 10 m breiter Streifen ab Uferlinie
      - kein Befahren mit Wasserfahrzeugen, keine Einzelbootliegeplätze, keine Maßnahmen zur künstlichen Ufersicherung
    - Aufwertung des Kleingewässer-Biotops
    - Entwicklung einer Hochstaudenflur mit Sukzessionsgehölzen
    - natürliche Entwicklung eines Laubgehölzbestandes
    - Roden eines Nadelholzbestandes und Anpflanzen eines naturnahen Laubgehölzbestandes
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Bindung für die Pflanzung von Einzelbäumen
  - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Dabei Nadelgehölze durch heimische Laubgehölze ersetzen)
    - Geh - Gehölze
    - SR - Schilf-Röhricht-Saum
  - Bindung für die Erhaltung von Bäumen
  - Sperrung von Wegeverbindungen
  - Bootssammelstege
  - Anlage eines Steges für die Gastschiffahrt
  - Sportboothafen/Sammelsteg
  - Grünflächen
    - priv/off privat/offentlich
    - Zeltplatz / Sommer- und Kurzcamping
    - Badeinsel Badeinsel
    - Spielplatz Spielplatz
    - Badestelle Badestelle
    - U Uferandstreifen
  - Umgrenzung von Fläche für Stellplätze
  - Maßnahmen zur Standplatzdurchgrünung
  - Sondergebiete, die der Erholung dienen Zweckbestimmung: z. B. Sanitärgebäude
  - Campingplatzgebiet Bereich A / Bereich B
  - Sonstige Sondergebiete hier: Sportboothafen
  - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
  - offene Bauweise
  - Baugrenze max. Grundfläche vgl. Text
  - GR max 150 m² Grundfläche maximal 150 m²
  - Straßenverkehrsfläche
  - öffentliche Parkfläche
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche, zugunsten Anlieger, Ver- und Entsorgungsunternehmen
  - Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
  - Abfall
  - Elektrizität
  - Wasser
  - Abwasser
  - Vorschlag zum Freihalten bzw. Öffnen für einzelne Blickbeziehungen (→ Verhinderung von Gehölzaufwuchs bzw. Wald)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Schutzstreifen an Gewässern
  - Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Waldschutzstreifen

**Grünfläche "Uferandstreifen"**

- bei flachen Ufern: 2 m ab Uferlinie landwärts
- bei ansteigenden Ufern: bis Oberkante untere Böschung

→ naturnahe Gestaltung und extensive Pflege, keine künstlichen Böschungsbefestigungen oder baulichen Anlagen, Bodenversiegelungen, Sichtschutzelemente u. ä.

Änderungen			
Datum	Art der Änderung	Datum	Art der Änderung
Projekt			
<b>BEBAUUNGSPLAN NR. 12 GÜSTER</b>			
FACHBEITRAG ZUR EINGRIFFSREGELUNG			
ZIELPLAN			
Blatt: 2	Mußmaß: 1:3.000		
Projekt: 469	Datum: 10.11.2014		
Plangröße: 71,82	Isotrieb/geschneit: rff/ldo		
Auftraggeber			
Gemeinde Güster			
Der Bürgermeister			
21514 Güster			
Planverfasser			
PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFT			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• LANDSCHAFTSPLANUNG</li> <li>• ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN</li> <li>• FREIZEITPLANUNG</li> </ul>			
Baumschuleweg 8			
21514 Klein Pompa			
Telefon: 0 41 55 / 800 180			
Telefax: 0 41 55 / 800 195			
eMail: planungsguppe@landschaft-hock.de			
Internet: www.planung-gr.de			

M 1 : 2.000